

Zur Territorialgeschichte Hohenlohes

Von Karl Schumm

Es ist eine eigenartige Tatsache, daß die erste für eine Darstellung des fürstlich hohenlohischen Territoriums einigermaßen genaue Landkarte¹ in dem Augenblick erschien, als das Fürstentum bereits nicht mehr bestand. Die politischen Ereignisse der Jahre 1805 und 1806 kamen so überraschend, daß das politische Ziel, das die Karte hatte, nämlich den auf alte Rechte gegründeten Anspruch darzustellen, der die Sicherheit der Landesgrenzen innerhalb des Deutschen Reiches garantieren sollte, überhaupt nicht mehr beachtet wurde. Die Macht war entscheidend, und alle Karten, die vom Fränkischen Reichskreis im gleichen Zeitabschnitt und vom gleichen Kartographen zum gleichen Zwecke entworfen und erschienen waren, waren damit ebenso überholt wie die hohenlohische². Schon die Vorgänge beim Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 in Regensburg ließen das Schlimmste für Hohenlohe als souveräne Herrschaft befürchten. Rechtsverbindlich übernahm für alle Fürsten Hohenlohe der französische General Lecamus am 13. Sept. 1806 das Fürstentum. Die Fürsten erschienen nicht, sondern ließen sich durch ihre Beamten vertreten. Der Fürst Hohenlohe-Oehringen resignierte bereits am 23. August in Beziehung auf seine Landesherrschaft und war am 2. Sept. schon in Dresden, um als preußischer Heerführer eine Heeresgruppe zu übernehmen. Daß er die Schlacht bei Jena verloren hat und für alle Folgen mit seinem Vermögen, soweit es anzugreifen war, haftbar gemacht wurde und in unwürdiger Weise in einer Art Verbannung leben mußte, berührt die Territorialgeschichte Hohenlohes nicht. Doch war er die Persönlichkeit, die in entscheidender Weise die letzte Abrundung und klare Begrenzung des Fürstentums Hohenlohe noch vor diesen Ereignissen hätte herbeiführen können. Der Staat, der die meisten Schwierigkeiten hinsichtlich der Schaffung eines geschlossenen Territorialstaates in unserem Raum machte, war die Markgrafschaft Ansbach. Die Markgrafen beanspruchten in den Grenzgebieten die Herrschaft über alle ihre Untertanen, auch wenn sie im Hoheitsgebiet des Nachbarn ansässig waren. Schwäbisch Hall und Rothenburg, die die klarsten Grenzen ihres Territoriums durch die Ziehung einer Heg erreicht hatten, konnten eine solche an der Grenze zur Markgrafschaft nicht errichten. Hohenlohe versuchte durch Umtausch von einzelnen Orten rechtliche Voraussetzungen für eine klare Grenzziehung zu schaffen. 1792 kam die Markgrafschaft durch Kauf an Preußen; Friedrich Ludwig, der auch in administrativer Hinsicht in Preußen eine Rolle spielte und dem es gelang, Hohenlohe in die französisch-preußische Neutralitätslinie einzubeziehen³, schloß mit Preußen 1797 einen Vergleich bzw. einen Tauschvertrag, der dem Raume um Kirchberg feste Grenzen gab, wodurch sich die hohenlohische

Verwaltung erst wirksam erweisen konnte. Erst von nun an konnte auch eine versteinte Territorialgrenze geschaffen werden.

1799 erwarb Friedrich Ludwig den mainzischen Anteil an Niedernhall, und bei der Säkularisierung 1803 fielen an Hohenlohe-Neuenstein die Besitzungen von Mainz und Würzburg in Künzelsau und Umgebung, während das würzburgische Amt Jagstberg mit Niederstetten und Braunsbach zu Hohenlohe-Bartenstein kam, so daß die Verbindung zu den althohenlohischen Besitzungen um Weikersheim wesentlich verbessert werden konnte. Diese Veränderungen sind bereits in der Hammerschen Karte angegeben. Sie zeigt so die letzte große Ausdehnung des Fürstentums. Zahlreiche Verträge und Abmachungen regelten die staatspolitischen Rechte (Jurisdiktionen, Zollrechte, Jagdgrenzen usw.), so daß auch die innere Einheit des Territoriums gefestigt war.

Einige Jahrzehnte zuvor war es noch unmöglich, eine genaue Grenzkarte zu entwerfen, da man noch nicht von einem geschlossenen Territorium sprechen konnte. Wie schwierig die Verhältnisse waren, zeigen die Herrschaftsverhältnisse im Grenzbereich des Fürstentums Kirchberg, das in großem Umfang an die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach stieß.

Die schon im 16. Jahrhundert aufgeschriebenen Hoheitsrechte innerhalb der Gemeinden herrschten bis zur Regulierung im Jahre 1797.

Zur Herrschaft Kirchberg gehörten:

Lendsiedel: Hier saßen 50 hohenlohische, 2 markgräfliche, 4 rothenburgische, 2 komburgische Untertanen. Die vogteiliche Obrigkeit übte jede Herrschaft auf die einzelnen Untertanen aus. Zoll, Umgeld, Bannwein beanspruchte Hohenlohe, auch den Kirchweihschutz. Brandenburg-Ansbach bestritt die Zollhoheit Hohenlohes und errichtete eine zweite Zollstätte in der Gemeinde. Das Patronat stand Hohenlohe zu.

Dörrmenz: 17 hohenlohische, 1 komburgischer, 4 edelmännische (Absberg) Untertanen. Auch hier beanspruchte jede Herrschaft die hohe Obrigkeit, bei den reichsritterschaftlichen Untertanen reichte dieses Recht nur auf die Fälle innerhalb der Gebäude, „außerhalb derselben gebührt Hohenlohe allein zu richten.“

Beimbach: Die weltlichen Rechte sollten Brandenburg-Ansbach zustehen, die geistlichen sind umstritten.

Eichenau: Hohenlohe übte, bestritten von Brandenburg-Ansbach, die Hoheitsrechte aus.

Diembot: Rechtsverhältnisse wie in Eichenau.

Hessenau: Brandenburg-Ansbach bestreitet die hohenlohische hochfräischliche Obrigkeit, die Vogtei steht aber Hohenlohe allein zu.

Loefels: 12 Einwohner, alle Rechte werden von Hohenlohe ausgeübt.

Seibotenberg: Ein Dorf mit 12 Gemeinrechten. Hohenlohe hat hier 3 Untertanen, die unter der fräischlichen Oberhoheit der hohenlohischen Herrschaft stehen, aber nur auf den 3 Höfen. Im Dorf und auf der Feldmarkung beansprucht Brandenburg-Ansbach die fräischliche Oberhoheit. Ehesachen werden vom Consistorium in Langenburg (Hohenlohe) und vom Amt Kirchberg ausgemacht, „daß also Branden-

burg Dominus-territoralis-universalis", Hohenlohe aber „Dominus-territoralis-particularis, darunter die Steuer, Schatzung, Dienstgeld, Gült, Reisfolge, Musterrung, Fron, Einquartierungsrecht" hat; Pfarrechte werden von Michelbach/Heide (Brandenburg-Ansbach) ausgeübt. Der große und kleine Zehnt, ausgenommen der Neubruchzehnt, gehört dem Stift Neumünster in Würzburg. Hohenlohe beansprucht auf einzelnen Feldern Hoheitsrechte. Den Novalzehnten nimmt Hohenlohe-Kirchberg ein. Das Zollrecht und der Hirtenstab steht Brandenburg-Ansbach zu.

Heroldhausen: Zent und fraischliche Obrigkeit beansprucht Hohenlohe-Kirchberg; Brandenburg-Ansbach bestreitet dies.

Großallmerspenn: Die meisten Untertanen gehören dem Stift Kumburg, die Obrigkeit und die anderen Gerechtigkeiten hat das Stift.

Kleinallmerspenn: Hier gibt es 2 hohenlohische, 2 komburgische und 5 edelmännische Untertanen. Die hohe und die fraischliche Obrigkeit zu Dorf und Feld hat Hohenlohe inne. Brandenburg bestreitet dies. Die vogteilichen Rechte üben die jeweiligen Herrschaften aus, ebenso die Reisfolge, die Musterung, die Schatzung, das Gebot und Verbot, Frevel und Bußen. Kirchlich gehört der Ort zu Lendsiedel.

Oberaspach: Hohenlohisch ist 1 Untertan, hällisch 8. Die vogteiliche Obrigkeit übt Hohenlohe aus, sonstige Rechte ruhen auf den einzelnen Häusern.

Windisch-Brachbach: 1 hohenlohischer Untertan, die übrigen sind ritterschaftlich (Herren von Crailsheim). Nur der hohenlohische Untertan untersteht in allen Rechten seiner Herrschaft.

Fuchshof (abgegangen): Liegt auf brandenburgischem Boden, der dort wohnende Lehensmann gehört aber zum Amt Kirchberg.

Rückershagen: Brandenburg-Ansbach 4, Hohenlohe 1, Ritterschaft Amlishagen 4, Reichsstadt Rothenburg 3 Untertanen. Brandenburg-Ansbach hat die hohe Obrigkeit. Auf dem Gut und Feld seines Untertanen hat Hohenlohe die Vogteirechte. Auf den Gütern unterhalb des Etters gesteht Brandenburg-Ansbach der Ritterschaft in Amlishagen die hohe Obrigkeit zu. Pfarr- und Schulrechte gehören nach Gerabronn (Brandenburg. Amt). Der Groß- und Kleinzehnte ist 2/3 brandenburgisch und 1/3 neumünsterisch-würzburgisch.

Blaubach: Im allgemeinen brandenburgisch, 1 Untertan ist hohenlohisch, über den Hohenlohe die Vogteirechte ausübt.

Gaggstatt: 23 hohenlohische, 9 komburgische, 11 seckendorfsche (Erkenbrechts-hausen), 1 crailsheimischer (Hornberg) Untertan. Die Fraisch und die hohe Obrigkeit zu Dorf und in der ganzen Markung gehört Hohenlohe. Vogteirechte beansprucht jede Herrschaft für sich auf den Gütern der jeweiligen Untertanen, alle anderen Rechte sind hohenlohisch, der Zehnt steht der fürstlichen Propstei Ellwangen zu. (Im Vergleich Hohenlohe-Ellwangen 1641 kam er an Hohenlohe.) Pfarrechte sind hohenlohisch, der Kirchweihschutz wird von den Herren von Crailsheim auf Hornberg durchgeführt.

Mistlau: Alle Rechte sind strittig. 9 hohenlohische, 9 komburgische, 1 hällischer Untertan. Um die Rechte streiten sich Hohenlohe und Brandenburg-Ansbach.

Niederwinden: 6 Untertanen hohenlohisch, 10 ritterschaftlich (Erkenbrechtshausen), 3 brandenburg-ansbachisch. Strittig ist die hohe Obrigkeit zwischen Brandenburg und Hohenlohe. Die niedere Obrigkeit und die Vogtei übt jede Herrschaft selbst aus.

Bölgental: Brandenburg-Ansbach 21, Hohenlohe 3, ritterschaftlich-wollmershausisch 1 Untertan. Hohe Obrigkeit strittig zwischen Hohenlohe und Brandenburg-Ansbach. Vogtei hat jede Herrschaft für sich.

Helmshofen: Die hohe Obrigkeit hat Brandenburg-Ansbach, die Vogtei Hohenlohe.

Lobنهاusen: Alle Hoheitsrechte stehen Brandenburg-Ansbach zu. Hohenlohe 1 Untertan, über den es die Vogteirechte, die Schatzung, die Reis, die Musterung, Gebot und Verbot beansprucht.

Herboldshausen: 3 hohenlohische Untertanen, über die Hohenlohe die hohen, mittleren und niederen Hoheitsrechte beansprucht. Brandenburg-Ansbach bestreitet dies.

Weckelweiler: Kirchberg übt hohe und niedere Obrigkeit aus. Brandenburg-Ansbach ist strittig.

Bügenstegen: Alle Rechte gehören Brandenburg-Ansbach.

Lenkerstetten: Brandenburg-Ansbach 1, Hohenlohe 9, Rothenburg 12 Untertanen. Die Rechte sind zwischen Hohenlohe und Brandenburg-Ansbach strittig.

Tiefenbach: Alle Rechte sind strittig. Jede Herrschaft übt solche auf den Höfen ihrer Untertanen aus.

Triensbach: Hohenlohe 1, Ansbach 14, ritterschaftlich (Erkenbrechtshausen) 12 Untertanen. Hohe Gerichtsbarkeit hat Brandenburg-Ansbach. Bußen und Strafen übt Hohenlohe auf den Höfen seiner Untertanen aus, der Kirchweihschutz ist hohenlohisch.

Klein-Brettach (Kleinbrettheim): Brandenburg 10, Hohenlohe 2, Rothenburg 1 Untertan. Die malefizische Obrigkeit wird von Brandenburg-Ansbach und Hohenlohe gemeinsam ausgeübt. Die Untertanen unterstehen in allen sonstigen Rechten ihrer jeweiligen Herrschaft.

Buch: Hohenlohe 1, Reichsritterschaft 3 Untertanen. Die hohe Gerichtsbarkeit übt Hohenlohe, die Vogtei die Reichsritterschaft, aber nur auf ihren jeweiligen Höfen aus.

Ruppertshofen: Hohenlohe 22, Hall 12 Untertanen. Die obere, mittlere und untere Obrigkeit hat Hohenlohe. Alle übrigen Rechte stehen den jeweiligen Besitzern der Höfe zu.

Solche Überschneidungen der wesentlichen Rechte, welche letztere zum Aufbau einer Territorialherrschaft als einer Einheit nötig gewesen wären, gab es an allen Grenzen des hohenlohischen Gebietes. Unzählige Prozesse, die sich bis zur Auflösung des alten Reiches hinzogen, waren die Folgen. Man muß bei allen Karten, die vor dem Ende des 18. Jahrhunderts entstanden sind, vorsichtig sein, wenn man von ihnen eindeutige Rechtsverhältnisse erwartet. Es bedurfte genauer Verträge, wie der, den Preußen mit Hohenlohe 1797 schloß, um klare Verhältnisse zu schaffen. Auf solchen ist auch die Hammersche Karte aufgebaut.

Die Voraussetzung für eine Landeshoheit sind weltliche oder geistliche Jurisdiktionen, die auf kaiserliche Belehnungen zurückzuführen sind: die Zentgerichtsbarkeit, die vogteiliche Obrigkeit, die Forsthoheit samt den kaiserlichen Verleihungen des Wildbannes, die Geleits- und Zollrechte; Oberlehensrechte über reichsfreiherrlichen Adel besaß Hohenlohe, aber nicht geschlossen über den gesamten Raum verbreitet, vielmehr waren diese partikular über die Grafschaft verteilt. Eine klare Grenzziehung des Territoriums war nicht möglich, so daß man von einem geschlossenen Gebiet nicht sprechen konnte.

Der Versuch, ein solches darzustellen, begann schon Ende des 16. Jahrhunderts. Zuvor bedurfte es aber einer Grundlegung der Landeshoheit überhaupt. Hohenlohe steht mit diesen Versuchen nicht allein da. Alle benachbarten, durch die Macht, die die Oberherrschaft über die kirchlichen Rechte mit sich brachte, gestärkten Landesherrschaften bemühten sich um eine durch die Geschichte belegte Beweisführung ihrer Ansprüche. Es ist interessant, daß für die von den Juristen und Historikern, die im Dienste einer Herrschaft standen, verteidigte Landesherrschaft verschiedene Ausgangspunkte angenommen wurden, auf denen sich die Landeshoheit gegründet hat. Würzburg stützte sich auf die Zenten, Brandenburg-Ansbach auf den Besitz, Hohenlohe auf die vogteilichen Rechte. Dabei mußten durch Verhandlungen und „Umritte“ Einigungen über die Grenzlinien erzielt werden. Würzburg berief sich auf alte Grenzlinien, die schon längst in Vergessenheit geraten waren, so in Hohebach an der Jagst, wo es den Bachverlauf, mitten durch den Ort führend, als Grenze seiner Zenthoheit ansprach. Es muß dies die Grenze der alten fränkischen Zent gewesen sein, ehe der Bachort entstand.

Hohenlohe hatte in dem Juristen und Historiker Christian Ernst Hansselmann, „Hochfürstl. und Hochgräflich-Hohenloh-gemeinschaftlicher Hofrat und Archivar“, gründlicher Kenner der Archive, einen hervorragenden Bearbeiter der Voraussetzungen für die hohenlohische Landeshoheit gefunden. Seine gedruckten Foliobände aus der Mitte des 18. Jahrhunderts sind infolge der Fülle des bearbeiteten und abgedruckten Materials eine wichtige Quelle der hohenlohischen Geschichte und der der benachbarten Staaten⁴.

1741 erschien der erste „Beweis“, der die Grundlage einer Landeshoheit dartun sollte, die Frage der Thron- und Fahnen-Lehen behandelnd⁵. Dieselben, vom König verliehen, wurden als wesentliche Bestandteile der Landeshoheit angesehen. Hansselmanns Beweis-Bände fanden einen lebhaften Widerhall in den wissenschaftlichen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts⁶.

Die Hansselmannschen „Beweise“ berühren die Grundlagen zur Entstehung eines Territoriums noch nicht, vielmehr untersucht er die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Landeshoheit, die zu einer solchen führen sollten. Seine auf die frühmittelalterlichen Zeiträume sich beziehenden Ansichten wurden zwar beinahe noch ein Jahrhundert lang anerkannt, sind aber unhaltbar. Die Abstammung der Edelherrn bzw. der späteren Grafen Hohenlohe bringt er mit der zweiten Ehe der Adelheid, Mutter Kaiser Konrads II., in Verbindung, so daß die „alten Rechte“ der Hohenlohe noch in die fränkische Zeit zurückreichen würden, also diese schon

vor dem Interregnum königliche Rechte inne gehabt hätten. Der 3. Band ist reich an Darstellungen, wie im 18. Jahrhundert die Entstehung einer Landeshoheit gedacht wurde.

Der 2. Band, der die Feststellungen des 1. Beweises hinsichtlich einer Territoriums-grenze erläutert, ist rein spekulativ. „Da wir in dessen lange vorher schon, vom Jahre 999 oder 1000 vom Stammvater dieses Hohen Hauses (Hohenlohe) Graf Hermann lesen, daß derselbe ohnweit seiner in Pago Gollachgowe, als einem zum Pago Tubergowe gehörig gewesenen Pago minori gelegenen Residentz Schloß Hohenloh . . . insonderheit auch im Herzen von Ost-Franken, an der Tauber und gegen den Mainstrom . . . mächtige Güter gehabt habe, von dessen weiteren Nachkömmlingen (also den Hohenlohe) am Tage liegt, daß sie schon vor dem Interregno den ganzen Taubergau, die Stadt Rotenburg selbstnen nicht ausgenommen, nebst dem ansehnlichen Distrikt hinüber an den Main längst desselben bis Würzburg, somit denen . . . , den Markgrafen auf dem Nordgau, als älteren Besitzern von ihm zugeschriebenen Orten: Baldersheim, Boltzhausen, Oellingen, Königshofen (Gäu), Kitzingen, Iphofen, Dettelbach, Langenberg, Steinach (Rothenburg), Oberndorf, Heidingsfeld usw. im Besitz gehabt haben“. Auf Grund seiner im Geist der Zeit beruhenden Ansicht und durch den Glauben, in dem Gebrauch der Urkunden die für die Beweisführung notwendigen Unterlagen zu haben, versucht Hansselmann ein Territorium Hohenlohe zu konstruieren: „Wir können aus noch vorhandenen glaubwürdigen Urkunden mit Gewißheit behaupten, daß dessen damalige Grenzen von Heidingsfeld (bei Würzburg), den Main hinauf auf Sommerhausen, von da auf Kitzingen, daselbst über den Main hinüber auf Speckfeld, Mark-Einersheim, Bosenheim, dann seitwärts an die Gollach auf Uffenheim, Entsee zu an die Tauber, solche ganz hinauf, und von selbiger herüber auf Schillingsfürst, und das wieder herum auf Wildenholz, Schnelldorf bis an die Jagst, von dorten herüber an den Kocher auf Hall, und dann ferner auf Mainhard, Finsterroth, Weiler, Sultzbach, Ellnhofen, Granßheim (Grantschen), hinüber auf Kleber-Sulzbach (Cleversulzbach) und Brettach bis an den Kocher, vom Kocher über die Jagst auf Möckmühl darauf Boxberg, dann durch den Schipfer Grund hinüber an die Tauber auf Lauda und Königshoffen, von dar ferner auf Balbach, Sümmeringen, Bütert (Bütthardt), Ingelstatt, Albrechtshausen, bis wieder auf Heidingsfeld bei Würzburg an den Main gegangen sein, also daß solcher ganzer Bezirck (weniges ausgenommen) mit denen darinnen gelegenen Städten, Schlössern, Dörffern, Flecken, Weilern, Höffen und Gütern diesem uralten Hause (Hohenlohe) damals schon (ante Interregnum) zuständig gewesen“.⁷

Hansselmann führt weiterhin Grundbesitz und Rechte im Bambergischen, Bayreuthischen, der Oberpfalz, am Unter-Main und Rhein (von der Büdingischen Erbschaft herrührend) an, die zu Hohenlohe gehört hatten, aber Streubesitz waren. Ebenso erwähnt er die vorübergehend den Hohenlohe verliehenen Grafschaften „Molise und Romania“ in Italien als zu einem hohenlohischen Territorium gehörend. Hansselmann nimmt alle auf viele Räume verteilten, den Hohenlohe zugeheilten Hoheitsrechte, zu einem Hoheitsstaat, einem Territorialstaat zusammen

und beachtet nicht im geringsten, daß zu einem solchen ein geschlossenes Territorium gehört. Daß innerhalb des Raumes, den er als von einer Territorialgrenze umschlossen bezeichnet, die benachbarten Landesherrschaften gleichwertige Hoheitsrechte wie Hohenlohe beanspruchten, übersieht er. Er wollte in seiner Arbeit keinen Abriß der Geschichte Hohenlohes geben, sondern nur die Rechtsansprüche der Hohenlohe als zukünftiger Reichsfürsten beweisen (1744, 21. Mai, wurde den Grafen Hohenlohe-Waldenburg die Fürstenwürde für ihre Personen erteilt, 1757 der waldenburgische Landesanteil in ein Fürstentum umgewandelt, und am 7. Januar 1764 erhielt die Linie und die Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein dieselbe Würde). Hansselmanns „Beweise“ erschienen im Zeitabschnitt der Fürstenerhebung. Ihre Bedeutung im Hinblick auf diese geschichtlichen Ereignisse muß man bei der Betrachtung der Hansselmannschen Bände beachten. Er selbst hat nie gewagt, eine Karte des hohenlohischen Territoriums zu entwerfen, obwohl er kartographische Arbeiten liebte. In seinen beiden anderen grundlegenden Bänden der „römischen Geschichte“ des Raumes sind solche zu finden⁸.

Die aus den Urkunden geschöpften Beweise, daß Hohenlohe alle Hoheitsrechte besitzt, die zu einer Territorialherrschaft notwendig sind, sollten der Inhalt seiner Abhandlungen sein. Die Zersplitterung dieser Rechte, die man noch am Ende des 18. Jahrhunderts in der Beschreibung des Fürstentums Hohenlohe-Kirchberg wahrnimmt, rechtfertigen die Einsicht Hansselmanns, nach der es nicht möglich war, eine Territorialkarte zu schaffen. Dagegen hat ein anderer hohenlohischer Geschichtsschreiber, Joh. Chr. Wibel, seiner hohenlohischen Kirchen- und Reformations-Historie eine Territorialkarte beigegeben⁹. Im 1. Band beschreibt er die zur Zeit der Abfassung bestehende Grenze, wie nicht anders möglich, sehr summarisch: „Ihre Lage hat die Grafschaft (Hohenlohe) in Franken also, daß sie gegen Morgen an das Fürstentum Anspach und an das Rotenburgische, gegen Abend an das Herzogtum Württemberg und das Hällische Gebiet, gegen Mitternacht aber an die Würzburg- und Teutschordische Lande stösst“¹⁰.

Weiterhin erwähnt er, „daß vor Zeiten sich die Grenzen viel weiter als jetzo erstreckt haben“; dabei kommt er auf die Arbeiten Hansselmanns zurück, dessen erster Band 1751 erschienen war, und führt dessen Ergebnisse an. Die Wibelsche Karte ist als Übersichtskarte brauchbar, obwohl sie in der späteren hohenlohischen Geschichtsschreibung nicht mehr beachtet wurde. Der besonders verdienstvolle Archivar Hohenlohes im 19. Jahrhundert Joseph Albrecht, der Herausgeber des Archives für Hohenlohische Geschichte¹¹, bezeichnet sie sogar als wertlos, eben deshalb, weil in der Mitte des 18. Jahrhunderts Grenzlinien durch die Überschneidungen durch andere Herrschaftsrechte nicht zu ziehen waren. Man darf behaupten, daß alle Karten mittelalterlicher Territorialgrenzen ungenau sein müssen. Nur die Residenz- und die aus einer frühen Burgherrschaft entstandenen Städte in Hohenlohe erfüllen die Forderungen einheitlicher Rechtsverhältnisse, so die „weltliche oder geistliche Jurisdiktion auf Grund einer kaiserlichen Belehnung, die Zentgerichtsbarkeit oder die Frischgerechtsame, die vogteiliche Obrigkeit, die Forst- und Jagdhoheit, die Finanzhoheit, die lehensherrschaftliche Obrigkeit“¹².

Die die Grafschaft Hohenlohe umgebenden Reichsstädte haben schon frühzeitig dieser rechtlichen Unsicherheit der Grenzen entgegengewirkt. Die Reichsstadt Hall erreichte bereits durch ein Edikt König Ruprechts von der Pfalz 1401 die Genehmigung, eine wahrscheinlich schon früher gezogene Hoheitsgrenze zu einer Rechtsgrenze zu erweitern. Sie schuf einen umhegten Bezirk, begrenzt durch Graben und Hecke, um das von ihr beanspruchte Hoheitsgebiet, innerhalb dessen hällisches Recht, auch die Hall übertragenen kaiserlichen Rechte, allgemeine Gültigkeit haben sollten. Die im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Besitzungen wurden weiterhin umhegt. Trotz aller Streitigkeiten mit den benachbarten Landesherren konnte Hall diese Umhegung als Territorialgrenze bis 1802 behaupten. Sie ist eindeutig in der Hammerischen Karte 1806 angegeben. Auch die Rothenburger Landhege, die später, entsprechend der Haller, gezogen wurde, war die Voraussetzung für eine klare Territorialgrenze. Allerdings gab es in beiden Fällen mehrfach Ausnahmen. Königliche Rechte, die den angrenzenden Landesherrn verliehen waren, durchschnitten die reichsstädtischen Hoheitsrechte, so die Geleitsrechte, die kirchlichen Rechte, auch die Schatzung der Bewohner einzelner Orte, die Gültabgaben und die Lehensrechte¹³. Die Grenze gegenüber den Reichsstädten mußte auch von Hohenlohe geachtet werden, und es gab an diesen Stellen eine klare Abgrenzung des eigenen Gebietes.

Christian Ernst Hansselmann hat im 2. Band seines Werkes, die römische Besetzung unseres Raumes betreffend¹⁴, eine Karte veröffentlicht (Tabelle XXI „Francia Orientalis“), die Gaue Ostfrankens darstellend. Es ist aus ihr unschwer zu erkennen, daß sie eigentlich zu seinen „Beweis“-Bänden gehört¹⁵, welche die Landeshoheit Hohenlohes behandeln. Die von ihm Hohenlohe zugesprochenen Hauptorte heben sich auf dieser Karte besonders hervor mit den Gauen, in denen sie liegen, der *Tuber Gove*, der *Gollaha Gove*, der *Rangove*, der *Mulach Gove*, der *Jages Gove*, der *Kochen Gove*, der *Wingarteiba Gove*, mit einem Untergau *Scaphlan Gove* (Schefflenz) und anderen Untergauen, der *Sulmanach Gove*, der *Brettach Gove*, der *Oringove*, und sie ist in der Art, wie man im 18. Jahrhundert derartige Karten gestaltete, durchaus heute noch brauchbar¹⁶. Doch als Territorialkarte ist sie ohne Wert.

Vor allem ist die Hansselmannsche Theorie von der Abstammung der Hohenlohe aus den alten fränkischen Grafengeschlechtern, die solchen Gauen vorstanden, nicht aufrechtzuerhalten; der früheste Eigenbesitz der Familie Hohenlohe lag wohl in diesem Raum, doch umfaßte er kein geschlossenes Gebiet, sondern war verteilt. Für eine politische Rolle, die als Voraussetzung für eine Landesherrschaft bzw. für eine daraus hervorgegangene Territorialherrschaft sprechen würde, fehlt jede Bestätigung. Selbst über ihre Verwandtschaft aus dieser Zeit fehlen die Unterlagen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1153 gibt zum ersten Mal den Familiennamen an. Aus den folgenden Urkunden der Jahre 1155, 1160, 1165, 1166, 1169, 1170, 1171, 1172, 1178, 1180¹⁷ kann man annehmen, daß die Familie zwischen dem mittleren Taubertal und dem Maingebiet, also in der heutigen Gäulandschaft um Ochsenfurt und Würzburg, ansässig war. Hier saß sie schon vor der ersten Erwähnung, also vor 1153. Hier lag ihr Eigenbesitz, der ihre Macht bildete und über den sie verfügen

konnte. Daß sie eine wesentliche politische Rolle gespielt hätte, ist nicht nachzuweisen. Politische Bedeutung bekam die Familie erst im Zusammenhang mit der staufischen Territorialpolitik im südlichen Teil des Herzogtums Franken. Die Staufer mußten ihre Hausmacht erweitern, um gegenüber den mächtigen, über eine starke Grundherrschaft verfügenden Landesfürsten bestehen zu können. Erweiterungsmöglichkeiten bestanden für sie nur an der westlichen Reichsgrenze, in der Erweiterung des ihnen übertragenen Herzogtums Schwaben. Hier wirkte im Sinne des Ausbaues einer Hausmacht Friedrich II., der Sohn Herzog Friedrichs I. von Schwaben, gest. 1105, dem durch seine Ehe mit Agnes, Tochter Kaiser Heinrichs IV., das Herzogtum Schwaben übertragen worden war. Herzog Friedrich II., gest. um 1126, war in einer zweiten Ehe verheiratet mit Agnes, Gräfin von Saarbrücken. Sein Bruder, der erste Stauferkönig Konrad III., hatte eine Fränkin zur Gemahlin, Gertrud von Sulzbach; der Sohn aus dieser Ehe, Friedrich, gest. 1167, wirkte im Ausbau des südlichen Teiles von Franken. Er erhielt den Beinamen Herzog von Rothenburg. Sein politisches Streben reichte von der Ostgrenze des Reiches bis über den Rhein in das Elsaß. Im Aufbau dieses zum Herzogtum Franken gehörenden Gebietes benötigte die königliche Macht getreue Adelige einer höheren Standesschicht, die Edelfreien, die von nun an in allen Urkunden der Staufer bei Rechtshandlungen im südlichen Franken auftreten; dazu gehören als Edelfreie nun auch die Hohenlohe, neben anderen Geschlechtern gleichen Standes, den Dürn, den Krauthaim, den Büdingen, den Weinsberg, den Limpurg, den Boxberg, den Löwenstein, den Lobenhausen, den Öttingen, den Werdeck, den Henneberg, den Wertheim, den Truhendingen, den Castell, um nur solche zu nennen, die in eheliche Verbindungen mit den Hohenlohe traten und auch bei Erbauseinandersetzungen und Verbrüderungen Gebietsteile vererbten und tauschten. Die Staufer fanden in ihnen treue Anhänger ihrer politischen Bestrebungen und Repräsentanten ihrer Machtansprüche. Sie wurden von den Kaisern und Königen mit Regalien belohnt, die sie im Auftrage des Reiches überwachten und ausübten, auch Landbesitz, oft als Erblehen, war die Anerkennung für ihre Tätigkeit. Es waren dies Besitz und Rechte, die die Grundlage für eine spätere Landesherrschaft waren. Zunächst aber war der Besitz in Streulage oft über weite Gebiete verteilt.

Von einer Territorialpolitik Hohenlohes in dieser Frühzeit kann noch keine Rede sein. Der Begriff „Hohenlohe“ existierte noch nicht, die Dienstbarkeit in einem scheinbar festgefügtten Reiche erübrigte jede Politik, die eigenen Interessen folgte. Conrad von Wikartsheim (Weikersheim) ist der erste urkundlich gesicherte Ahne der Hohenlohe. Er unterzeichnet die erste Urkunde aus dem Jahre 1153 mit gleichrangigen Adeligen (Truhendingen, Ennsee = Entsee), die durch Heiraten Verwandte der Hohenlohe wurden und deren Besitz später teilweise an diese kam¹⁸. 1178 wird zum erstenmal von „Herren von Hohenlohe“ geschrieben¹⁹. 1182 erfährt man von Eigenbesitz, Albert von Hohenlohe hat Besitz und Kirchenrechte (Patronat) in Langensteinach und dem Filial Reichardsrot (nördlich Rothenburg). Er unterstützte die kaiserliche Politik in ihrem Vorhaben in Reichardsrot; wahrscheinlich war es im Interesse der Staufer, daß dort zur Versorgung der Kreuzfahrer eine

Kirche und ein Spital gegründet werden sollten. Die hohenlohische Kirche, im Verband mit der Mutterkirche in Langensteinach stehend, wird selbständig gemacht²⁰. In der Folgezeit erscheinen nun zahlreiche Urkunden, die die Hohenlohe in Verbindung bringen mit der Territorialpolitik der Staufer im Tauber-Main-Raum. Man kann an Hand der Urkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts unschwer feststellen, daß der Aktionsradius, in dem die Hohenlohe in der staufischen Territorialpolitik in Franken eine wesentliche Rolle spielen, sich beinahe ausschließlich im Main-Tauber-Gollach-Raum und noch weiter ostwärts bewegt²¹. Daraus aber einen Schluß auf eine hohenlohische Territorialpolitik zu ziehen, wäre noch verfrüht. Bei der Untersuchung über die Lage des hohenlohischen Eigenbesitzes treten alle Schwierigkeiten auf, die an diesem Begriff haften. Erbgut im Sinne einer frei verfügbaren Erbschaft scheinen die Gebiete der Hohenlohe in und um Mergentheim gewesen zu sein²², wenn man nicht die Rechtsbefugnisse, die der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken bei den Schenkungen ausübt, gegenteilig deuten muß²³. Später erscheinen die Kaufgüter ebenfalls als Eigengut. Dieser Begriff und seine Bedeutung wurde vor allem bei den Verhandlungen um die Ablösung in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch rechtlich angewendet. Nach dem Zusammenbruch des staufischen Reiches erscheinen freieigene Güter, die wahrscheinlich aus verwaltetem Königsgut stammen, deren Herkunft urkundlich aber nicht zu klären ist. Auch die Umwandlung von Lehensgut in ein Allod, die Allodifikation, ist in ihrem Hergang nicht immer zu erklären.

Das gehäufte frühe Auftreten von Allodialbesitz in einem engeren Raum wird immer ein Hinweis auf die Herkunft einer Adelsfamilie sein. Die von mir gefertigten Karten über den Eigenbesitz der Familie Hohenlohe, die den Bestand des 13. Jahrhunderts nachweisen, verglichen mit denen, die den erkauften Besitz bis zum Ende des 16. Jahrhunderts angeben, geben ein klares Bild von der Wandlung der Schwerpunkte bei der Schaffung eines Territoriums Hohenlohe²⁴. Bis Mitte des 13. Jahrhunderts liegen die eigentümlichen Besitzungen zwischen Windsheim-Ansbach im Osten, Kitzingen-Heidingsfeld im Norden, Möckmühl im Westen und der Jagstlinie im Süden. Es sind ca. 50 aus Urkunden zu entnehmende Besitzungen. Nach den noch unter Lehensoberrherrschaft (Würzburg und Regensburg) liegenden Verleihungen von Burg und Landschaft um Langenburg (1236) und der Vogtei über das Stift Öhringen (um 1250) beginnt eine Verlagerung der Besitzerwerbungen. Die Ost-West-Linie nördlich der Tauber wird aufgegeben, dafür werden Erwerbungen getätigt, die im Osten von Schrozberg und Kirchberg begrenzt sind, im Norden von Schrozberg aus die Jagstlinie erreichen, im Westen bis in den Raum von Weinsberg reichen und im Süden noch Teile des Schwäbischen Waldes einschließen. Diese Verlagerung ist politisch bedingt. In der Frühzeit, vor allem beim Bestreben der Staufer, ihre Hausmacht zu erweitern und zu befestigen, waren die Burg und der zu einer solchen gehörende Landbesitz der repräsentative Stützpunkt von Macht und politischer Tätigkeit. So kann man sich auch die außergewöhnlich große Anzahl der Burgen erklären, die zur staufischen Zeit im südlichen Herzogtum Franken entstanden ist und bis heute dem Gebiet die Bezeichnung „Land der Burgen und Schlösser“

eingetragen hat. In der Pfalz und im Elsaß sind die gleichen Erscheinungen wahrzunehmen. Die Vertreter der königlichen Macht, zu denen auch die Hohenlohe gehörten, übten ihre Tätigkeit von Burgen aus, die sich in der äußerlichen Anlage heute noch, auch im ruinösen Zustande, von den ritterschaftlichen Burgen unterscheiden. Charakteristisch ist ihre Lage an den wichtigsten Überlandstraßen, die in der staufischen Territorialpolitik eine Rolle spielen. An den Straßenzügen zwischen Main und Donau, liegt im Osten die Virnsburg²⁵, an der Ost-West-Straße, nördlich der Tauber, der Hauptlinie der frühesten hohenlohischen Besitzungen, liegen Schüpf²⁶, die Burgen um Mergentheim, Weikersheim, Röttingen, Lichtel, Brauneck, Hohloch²⁷, Uffenheim. Nach der Verlagerung der Schwerpunkte des hohenlohischen Besitzes in die Nord-Süd-Linie Weikersheim-Langenburg (1235)–Öhringen (1250) war Hohenlohe im Besitz der bedeutendsten „Veste“ Waldenburg über der Straße, die vom Elsaß kommend, den Rhein bei Speyer und Worms, den Neckar bei Wimpfen überquerend, an die Donau und in den Osten führt. In dem von den Hohenlohe beherrschten Raum, vor allem an den Flußübergängen des Kochers und der Jagst entstanden zahlreiche Burgen des mittleren Ministerialadels. Nach den Urkunden des Lehenarchivs im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein waren annähernd 200 Lehensträger aus dieser Adelsschicht den Grafen Hohenlohe verpflichtet. Die Zahlen ändern sich, je nach der Zahl der ausgestorbenen Lehensträger, nach dem Heimfall und der Neuverleihung von Lehen. Das älteste Lehenbuch wurde gefertigt 1345²⁸, darin zählt man 62 Vasallen, die 1350 Lehen empfangen, ein Lehenbuch vom Anfang des 15. Jahrhunderts enthält 268 Lehensträger; Hansselmann fertigte ein Lehenverzeichnis an und berechnet die Zahl der Lehensträger von 1200–1499 und kommt auf 380 Vasallen mit 1100 Lehen²⁹. Lage und Zahl der Lehensträger-Objekte bestimmten nicht wesentlich die territoriale Gestaltung des Landes, sie trugen nur zur Stärkung derselben bei, da sich die Lehensträger zu einer materiellen Abgabe und einer tätigen Hilfe verpflichten mußten. Die Passivlehen, die Hohenlohe vom Reiche und von reichsständisch höheren Herrschaften empfing, stützten wohl die Landeshoheit, bei der Festigung der Landesgrenzen waren sie nicht entscheidend. Bei der Erwerbung der neuen Gebiete im Aufbau der nord-südlichen Landesachse Weikersheim-Langenburg-Öhringen mußten Mittel zu deren Bezahlung bereitgestellt werden, was nur durch den Verkauf der außerhalb der neuen Zentralität liegenden Besitzungen möglich war, so der Burgen und Güter im Gebiet der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, der Herrschaften Uffenheim, Entsee, Gailnau und der Orte an der Gollach. Auch das Geleitsrecht gehört zu den Voraussetzungen einer Landeshoheit und damit auch zur Territorialpolitik. Es ist zunächst ein königliches Recht, dessen Überwachung einem vom König beauftragten Adeligen übertragen war. Nach dem Zusammenbruch des staufischen Staates taucht es als Eigenrecht bei den Hohenlohe auf. 1310 gab es zwischen Angehörigen des Hauses einen Streit über die rechtlichen Zuständigkeiten auf der durch das ursprüngliche Gebiet ziehenden Ost-West-Straße, über das Geleit zu Ickelsheim (Uffenheim) und Aub-Gelchsheim. Es ist hier nicht die spätere Territorialgrenze, entfällt also für unsere Betrachtung. Bei

Simmringen bestehen die gleichen Verhältnisse. Die Geleitsrechte sind nicht in den Urkunden als Strecken verzeichnet, vielmehr nur unter dem Namen eines Ortes an einer solchen. In der Bestätigung Karls IV. 1347³⁰ über die Geleitsrechte werden genannt: Simmringen, Erlach, Mergentheim, Öhringen, Crailsheim, Brettheim, Diebach, Hermuthausen, Ilshofen, Westernach. Eine Geleitsstraße bzw. die Geleitsrechte sind nicht Bestandteil eines Territoriums. Sie gehen über ein solches hinaus. Nur eine Geleitsstraße führt durch das spätere hohenlohische Territorium, die Straße von Wimpfen ausgehend und nach Osten führend. Hier beginnt das Geleit an der Grafschaftsgrenze westlich von Öhringen, teilt sich bei der Zollstation Westernach und führt über den Kocher bei Münkheim in Richtung Ellwangen, der andere Zug geht über Geislingen nach Kirchberg³¹.

Auch die hohe Gerichtsbarkeit übten in der Stauferzeit die Hohenlohe aus. Sie waren in ihrer Eigenschaft als staufische Vögte wie auch die anderen Vertreter der königlichen Gewalt, die Dürn, die Limpurg, die Flügellau, die Lobenhausen, um nur wenige zu nennen, Vorsitzende der Gerichtsbarkeit, die sich aus den Zenten entwickelt hatte. In dem weiteren Fortgang dieser Gaugerichte wurden die Zenten im 14. Jahrhundert an die Hofgerichte in den Residenzen der Hohenlohe gezogen³². Auch Münzrechte besaßen die Hohenlohe³³.

Königliche Rechte, Wildbanne zu hegen und zu bejagen, waren den Hohenlohe ebenso wie die anderen Voraussetzungen zur Landeshoheit verliehen worden. Daß der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken ebenso wie der Kaiser das Hoheitsrecht zur Ausübung der Jagd beanspruchte, was er nach Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert beweisen konnte, brachte vor allem im 14. Jahrhundert eine rechtliche Verwirrung mit sich, die die Festlegung des Wildbanns innerhalb einer Territorialgrenze unmöglich machte. Denn dieser Wildbann umfaßte auch den gesamten hohenlohischen Streubesitz von Öhringen bis Kitzingen am Main und schloß einige von der königlichen Gewalt verliehenen Jagdbanngebiete mit ein³⁴. Die Voraussetzungen für eine Landeshoheit waren für die Hohenlohe schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfüllt³⁵. Allerdings bestand zur Zeit der Staufer die Abhängigkeit von den kaiserlichen und königlichen Rechten, und die Summierung derselben zu einem selbständigen Territorialstaat war nicht notwendig und auch nicht möglich. Die Bindung an die Staufer und an deren Politik war für die Hohenlohe selbstverständliche, treu erfüllte Aufgabe. Ihre Stellung im Reich hat Julius Ficker mit Recht so zusammengefaßt: „Insbesondere haben wir in Gottfried (von Hohenlohe), dessen Leitung der König, wie er selbst sagt³⁶, von früher Jugend her anvertraut war, das Haupt der ständigen Regierung des Reichs zu sehen . . .“³⁷. Und wie es im ganzen Reiche üblich war, saßen auch die Hohenlohe in ihrem Stammlande auf den festen Burgen, die ihnen Sicherheit, Schutz und mit den dazugehörigen Dörfern auch die wirtschaftlichen Grundlagen gaben. Sie nannten sich sogar nach ihren Burgen, wodurch es zum Gebrauch kam, das Erbe der Väter zu teilen; der für die Geschichte der Hohenlohe typische Linienbesitz steht schon am Beginn ihres Aufstieges zur Landesherrschaft. Die Teile blieben klein, die Macht der Besitzer war gering, was sich für die Territorialpolitik, die in den späteren Jahr-

hundertens notwendig wurde, außerordentlich hemmend auswirkte. Schon die bedeutendsten Vertreter der Familie in der Regierungszeit Friedrichs II., die Brüder Andreas (1215-1269), Gottfried I. (1219-1254) und Konrad (1219-1249) bildeten eigene Linien: 1. Hohenlohe-Hohenlohe, aus der schon in der nächsten Generation weitere abspangen: Hohenlohe-Uffenheim-Entsee, Hohenlohe-Wernsberg, Hohenlohe-Möckmühl, 2. Hohenlohe-Weikersheim, aus der Hohenlohe-Röttingen hervorging, und 3. Hohenlohe-Brauneck, aus der Hohenlohe-Neuhaus und Hohenlohe-Haltenbergstetten sich abteilten³⁸. Kartenmäßig sind die Besitzungen der einzelnen Linien nicht zu erfassen. Sie verändern sich immer wieder in kürzesten Zeitabschnitten; Besitzabspaltungen treten ein, weitere Linien entstehen³⁹. Zu dem einzelnen Burgbesitz gehören Burggüter, aus Dörfern, Mühlen und Fluren bestehend, aber auch hier zeigen sich Rechtsansprüche anderer benachbarter Adelliger. Sicher zu erfassen ist, wenn man von der Art seiner Entstehung absieht, nur der Eigenbesitz, den man punktförmig in seiner ganzen Streuung darstellen kann. Diese Karten sind gefertigt. Sie werden im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein aufbewahrt, können aber der Herstellungskosten wegen nicht gedruckt werden. Sie zeigen in Punktform die Überfülle des durch Urkunden nachgewiesenen Eigenbesitzes der Hohenlohe in der Ost-West-Richtung der Gäuebene nördlich der Tauber von Neustadt a. d. Aisch bis in den Raum Möckmühl. Innerhalb dieses Raumes gibt es Konzentrationen, die auf Mittelpunkte des ehemaligen Besitzes hinweisen, so im mittleren Taubertal, von der Gollachmündung ausgehend bis nördlich Rothenburg reichend, tauberabwärts bis Mergentheim; dazwischen heben sich die Burgen heraus, von denen aus die Hohenlohe die ihnen übertragene königliche Macht und Verwaltung ausübten. Es wurden dies die Mittelpunkte ihrer späteren Landesherrschaft. Hier liegen auch die Besitzungen, die die in den Orden eingetretenen Brüder Heinrich, gest. 1250, 1242 zum Deutschmeister, 1244 in Akkon zum Hochmeister erwählt⁴⁰, und Friedrich dem Deutsch-Orden übergeben haben und damit die Voraussetzungen für die spätere Residenz des Ordens in Mergentheim gaben. Die Auseinandersetzungen der Brüder um das Erbe beweisen das Eigentumsrecht der Hohenlohe an der Erbschaft, das vom Würzburger Bischof bestritten wurde. Die Rechtsverhältnisse wurden 1224 bereinigt. Der Bischof Dieterich von Würzburg aus dem Hause Hohenberg, Bischof seit 1223, verzichtete auf seine Ansprüche auf den Zehnten in Mergentheim, die Brüder Hohenlohe übergaben ihm dafür anderen Besitz im Taubertal und den darüber liegenden Ebenen⁴¹. Bei dieser Erbaueinsetzung der 5 Brüder Hohenlohe kommt die Bedeutung der Burgen zur Geltung. Diese bleiben bei den Brüdern, die weltliche Aufgaben haben, wirtschaftlich nutzbare Objekte erhalten die beiden in den Orden eingetretenen Brüder. Die ersten Versuche, einen geschlossenen Besitz im Stammlande zu schaffen, wurden durch die Schenkung des Reichshofes in Röttingen⁴² eingeleitet. Damit war der Raum zwischen den Besitzungen um die Burg Neuhaus-Weikersheim und Brauneck geschlossen. Um Röttingen entstanden Streitigkeiten zwischen den Brüdern Gottfried (Weikersheim) und Konrad (Brauneck)⁴³. Wichtig war die Bestimmung, daß Röttingen gemeinsamer Besitz bleiben soll; damit ist zum ersten

Mal ein gemeinsamer Besitz gesichert, der unteilbar war, was der weiteren Schwächung des Territorialbesitzes entgegenwirkte. Auch Öhringen wurde gemeinsamer Besitz, die Übertragungsurkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist nicht mehr vorhanden. Die rechtliche Situation ist aber aus dem Vertrag Hohenlohe-Weinsberg 1253 klar zu erkennen. Hansselmann überschreibt ihn: „Vertrag zwischen Hohenlohe und Weinsberg, die gemeinschaftliche Regierung der Stadt Öhringen betreffend“. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erkaufte Hohenlohe-Neuenstein den Hohenlohe-Waldenburgischen Anteil⁴⁴.

Die wichtigsten Ereignisse für die zunehmende Bedeutung der Familie Hohenlohe am Ende des staufischen Reiches waren die Erwerbung der Burg Langenburg 1235 und die Übertragung der Vogtei über das Stift Öhringen vor 1253.

Mit diesen Erweiterungen des Landbesitzes tritt eine neue Epoche der hohenlohischen Territorialpolitik ein; oder man wird vielmehr sagen können, daß eine solche beginnt. Langenburg liegt innerhalb der durch eine Urkunde (1033) der Kaiserin Gisela, Gemahlin Konrads II., bezeugten, damals an das Hochstift Würzburg gegebenen Landschaft, die sich zwischen Unterregenbach und Schmalfelden über die Ebenen hinwegzieht⁴⁵. Die Burg Langenburg mag im 12. Jahrhundert errichtet worden sein⁴⁶. 1232 trat Walter von Langenburg in den Deutschen Orden ein, ebenso sein Sohn Albert. Gottfried von Hohenlohe beanspruchte Langenburg als Erbe, das neben der Burg einen größeren Grundbesitz umfaßte; der Bischof von Würzburg, als Oberlehensherr des Burgbesitzes, bestritt die Rechte Hohenlohes. Bei der Empörung König Heinrichs VII. gegen seinen Vater Kaiser Friedrich II. stand der Bischof auf der Seite des Sohnes. Nach der Niederlage der Aufrührer wurde Langenburg im Landfriedensgesetz des Jahres 1235, das in Mainz erlassen wurde, endgültig Hohenlohe zugesprochen; die Lehensoberhoheit Würzburgs blieb bestehen.

1226 wurde Langenburg als Eigenbesitz von Walter von Langenburg, der in den Deutschen Orden eintrat, dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen aufgetragen. Es ist diese Übertragung nur zu verstehen, wenn man den Gegensatz bedenkt, der in allen rechtlichen Dingen dadurch entstand, daß die von den Staufern erklärten Reichsrechte sich mit den bischöflich-herzoglich-fränkischen Rechten überschneiden. Zum Langenburger Besitz gehörten die Orte Bächlingen, Nesselbach, Dünsbach, Gerabronn, Eberbach, Unter- und Oberregenbach, Forst, Rüdern, Michilberg (Michelbach/Heide), Lindenbrunn (Ludwigsruhe), Otzenrode (Atzenrod), auch das Patronat in Unterregenbach⁴⁷, Reisenbronn (abgegangen bei Atzenrod), vielleicht auch Maisenbrunn (Markung Nesselbach). Gottfried von Hohenlohe war sich der Wichtigkeit dieser Erbschaft wohl bewußt. Der hohenlohische Besitz hatte nun eine wesentliche Grenzlinie im Süden erreicht, die sich zwischen den alten fränkischen Grafschaften des Jagst- und Kochergaues auf der schon vorgeschichtlichen Hochstraße zwischen Kocher und Jagst hinzog. Sowohl die alten Gemeinden des Jagst- als auch die des Kochertales hatten hier die Grenze ihrer Markungen. Langenburg wurde in seiner alten Funktion als Mittelpunktburg belassen. Bereits 1252 stellt Gottfried von Hohenlohe hier eine Urkunde aus⁴⁸, die

wiederum für die Hinwendung der hohenlohischen Territorialpolitik in den Süden spricht; er eignet ein ihm zustehendes Lehensgut, das Arnold von Tierberg inne hatte, dem Kloster Gnadental zu (1252). Das Gut war eine alte Hofsiedlung bei Neuenstein, der Stretelnhof⁴⁹. Es ist die erste Urkunde, die aussagt, daß Hohenlohe im Raume um Öhringen Hoheitsrechte hatte. Woher diese kommen, konnte bis jetzt nicht erwiesen werden. Die Rechte können aus der verwandtschaftlichen Bindung der Hohenlohe an die Krautheim herkommen, es ist aber auch möglich, daß sie mit der Übertragung der Vogtei über das Öhringer Stiftsgut in Verbindung gebracht werden können. Das genaue Datum derselben wissen wir nicht, der Vorgang muß sich aber doch einige Jahre vor der Einigung der Herren von Hohenlohe mit den Herren von Weinsberg als Vertreter weiterer königlicher Rechte in Öhringen und seiner Umgebung 1253 zugetragen haben. Die Verleihung der Vogtei über das Stift Öhringen, dessen Umfang im Stiftungsbrief 1037 beschrieben ist⁵⁰, ist die letzte und für das spätere Territorium Hohenlohe entscheidende Handlung noch während der staufischen Periode. 1037 wurde das Stift durch den Regensburger Bischof Gebhard, einem Stiefbruder Konrads II. aus der zweiten Ehe seiner Mutter Adelheid, auf deren Wunsch gegründet. Die Urkunde ist eine der wichtigsten geschichtlichen Dokumente des Raumes zwischen Weinsberg und Schwäbisch Hall⁵⁰. Bei der Gründung wurden die Grafen von Kumburg als Vögte eingesetzt; es kann angenommen werden, daß ihre Nachfolger die Staufer waren. Um 1250 erhielt Hohenlohe die Vogtei. Urkundenüberlieferung ist keine vorhanden. Karl Weller bringt, da das Hochstift Regensburg die Oberlehensherrschaft hatte, diesen Übergang der Vogtei an Hohenlohe mit dem Mordanschlag gegen Konrad IV. in Regensburg im Dezember 1250 in Zusammenhang⁵¹. Die Hauptschuld an diesem Mordversuch fiel auf den Regensburger Bischof. Der König entzog demselben die Rechtsansprüche, und Weller meint: „Es ist kaum ein Zweifel möglich, daß damit die Übertragung der regensburgischen Lehen zu Öhringen, Neuenstein und Waldenburg an Hohenlohe zusammenhängt.“⁵² Die besondere Bedeutung der Verleihung der Stiftsvogtei bestand darin, daß ein verhältnismäßig großer Raum, der durchsetzt war mit königlichen Ansprüchen, die von den mit den Hohenlohe verwandten Herren von Weinsberg verwaltet wurden, an Hohenlohe kam; er durfte nicht geteilt, sondern mußte gemeinsam betreut werden. Die Verleihung bestand bis 1806; 1782 erkaufte Hohenlohe-Neuenstein die bis dahin gemeinsam ausgeübten Waldenburger Rechte. Wichtig war auch, daß dieser Raum nicht durch überlegene Nachbarn eingeengt war, die den Aufstieg zu einer geschlossenen Landeshoheit verhindern konnten. In den Stammländern bedrohten die mächtigeren Nachbarn, der Bischof von Würzburg und die Burggrafen von Nürnberg, die späteren Markgrafen von Ansbach, die hohenlohischen Bestrebungen. Brandenburg-Ansbach war in den folgenden Jahrhunderten bis an die Tore Langenburs vorgedrungen, der Erzbischof und Kurfürst von Mainz erreichte ebenso wie der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken den Kocher bei Künzelsau und beide wurden mit den Hohenlohe die mächtigsten Ganerben dieses Ortes. Der Öhringer zum Stift gehörende Vogteiraum war den damaligen Verhältnissen

entsprechend ein geschlossenes Gebiet. Wohl war er durchsetzt mit königlichen Rechten, mit klösterlichem (Schöntal, Gnadental, Lichtenstern) Besitz, auch ritterschaftlicher Eigenbesitz, vor allem von der Herrschaft Stein am Kocher stammend, lag hier, dazu waren auch gleichrangige Verwandte der Hohenlohe, die Dürn, die Weinsberg, die Flügellau hier begütert. Doch gehörten wahrscheinlich 2/3 der Stadt Öhringen⁵³, außerdem die 4 villae Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach, Ernsbach, das halbe Dorf Bretzfeld, Gransheim (Grantschen) ganz, halb Ellhofen zum Stiftsbesitz, außerdem Höfe in Niedernhall, Sindringen, auch in Hall am Kocher 4 Hofstätten, und der Zehnte in den Orten des Ohrnwaldes. Das ganze Gebiet war wie gesagt von keiner aufstrebenden Territorialmacht umgeben, die gefährlich werden konnte. Es ist deshalb zu verstehen, daß die Familie Hohenlohe den Mittelpunkt ihrer politischen Bestrebungen nach dem Untergang der Staufer und nach dem Tode der drei mit diesen eng verbundenen Brüder Hohenlohe (Gottfried starb 1254, Konrad 1249, Heinrich 1250) in dem südlich gelegenen Öhringen suchte.

Im Hinblick auf die Rolle, die die Hohenlohe, nicht das Land – eine Grafschaft gab es zu dieser Zeit noch nicht –, sondern die Familie, in der Geschichte der Staufer spielte, darf man die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts als ihren Höhepunkt bezeichnen.

Die Zeit nach dem Untergang der Staufer bringt, wie in der Reichsgeschichte, so auch für unseren Raum ein Durcheinander der Königs- und Fürstenrechte, die für die aufkommenden Landesherrschaften das Rückgrat geben sollten. In der inneren Geschichte des Hauses Hohenlohe bestehen Unklarheiten über die Besitzrechte, über deren Vererbung und Verwaltung. Man teilte, ohne zu bedenken, daß dadurch eine Schwächung der politischen Stoßkraft eintrat, ja diese zu zerstören drohte. Die Kinder Gottfrieds I. (gest. 1254) teilten den ohnehin kleinen Besitz in drei Teile: Hohenlohe-Hohenlohe, Hohenlohe-Weikersheim und Hohenlohe-Röttingen. In der nächsten Erbfolge wurden aus Hohenlohe-Hohenlohe wiederum 3 Teile: Uffenheim-Entsee-Speckfeld, Hohenlohe-Wernsberg und Hohenlohe-Möckmühl. Das Erbe Konrad I., gest. 1249, wurde in 2 Linien geteilt; die eine bekam Neuhaus und nannte sich Hohenlohe-Brauneck-Neuhaus, die andere blieb auf der Burg Brauneck und gab sich den Namen Hohenlohe-Brauneck-Brauneck. Der Eigenbesitz wurde als frei verfügbares Eigentum behandelt; so waren auch die Töchter und Witwen erbberechtigt; andererseits brachten aber die Frauen auch Erbgüter mit in die Ehe. Doch waren alle diese Linien nicht fähig, einen geschlossenen Besitz zu erhalten, der sich zu einer Territorialherrschaft hätte entwickeln können. Noch bedenklicher war aber die Tatsache, daß beim drohenden Aussterben einer Seitenlinie der Besitz und die Rechte nicht mehr an die Gesamtfamilie zurückfielen, sondern verkauft oder den Kirchen gestiftet wurden. Als Beispiel möge die Linie Wernsberg genannt werden. Der Enkel Gottfrieds I., Friedrich, gest. 1290, hatte 2 Söhne; der älteste Heinrich, gest. 1329, heiratete nach Kärnten (Elisabeth von Heunburg). Er blieb dort. Sein Bruder Friedrich wurde geistlich, er war Chorherr in Bamberg. Heinrich verkaufte sein Erbe in Wernsberg an das Hochstift Bamberg, Gaubittelbronn (bei Aub) an das Stift Aschaffenburg, Besitz in Ochsenfurt an das

Bistum Würzburg, den Teil an der Stadt Volkach an das Hochstift Würzburg. Weiteres Land fiel an Kirchen im Mainingebiet.

1387 verkauften die Brüder Gottfried von Hohenlohe-Uffenheim-Entsee⁵⁴ und Gerlach, deren Ehen kinderlos blieben, Burg und Amt Entsee mit allen Zugehörungen an die Reichsstadt Rothenburg. Hohenlohe erhielt nichts vom gesamten Besitz⁵⁵.

Der dritte Bruder der Uffenheimer Hohenlohe und der Wernsberger Linie nannte sich nach der Burg Möckmühl. Der Besitz war würzburgisches und fuldisches Lehen. Er reichte nach Süden bis Eberstadt (Kreis Heilbronn)^{56, 57} und bis in den Raum des abgegangenen Klosters Seligental (bei Seckach). Dieser erste und einzige Besitzer dieser Herrschaft nannte sich auch nach seiner Mutter Ydelhilde von Schelklingen, Albrecht von Schelklingen. Güter, die ihm durch seine zweite Frau, eine Gräfin von Castell, vererbt wurden, verkaufte er bereits 1316 an den Deutsch-Orden, sein Sohn trat in diesen ein. So ohne Erben geblieben, vermachte er seinen Besitz dem Bistum Würzburg. Er machte Kirchenstiftungen, auch an das Kloster Schöntal, in dessen Kirche sich sein Epitaph und sein Grabstein befinden⁵⁸. Auch von dieser Linie kam kein Erbe an Hohenlohe.

Die Linie Hohenlohe-Röttingen, errichtet von einem Sohne Gottfrieds I. (gest. 1254), Konrad, gest. 1276, ging ebenfalls sehr frühe verloren. Ein Reichsministeriale von Röttingen saß schon in salischer Zeit auf dem Trifels. Er schenkte Röttingen dem Kloster Hirsau 1103. Von hier aus kamen diese Besitzungen an Fulda, und Hohenlohe hatte sie im 13. Jahrhundert als fuldisches Lehen erworben. Es war dies ein Zeichen der frühesten Territorialpolitik der Hohenlohe, da dieser Lehensbesitz die Lücke zwischen den Stammländern Weikersheim und Brauneck schloß. Konrad, der Sohn Gottfrieds I., hatte nur einen Sohn Gottfried, gest. 1290, dessen Sohn im gleichen Jahre starb. Der Besitz samt weiteren der Linie Röttingen gehörenden Orten im Gäu fiel an Hohenlohe-Weikersheim. Diese Linie verkaufte Röttingen samt den Rechten in Reichenberg und Ingolstadt (Gäu) 1345 an das Hochstift Würzburg. Bischof Otto von Wolfskehl, der im gleichen Jahre starb, erkaufte Röttingen, Ingolstadt und Reichenberg um 17000 Pfund Heller⁵⁹. Sein Nachfolger Albrecht (1324–1372) war ein Hohenlohe aus der Linie Uffenheim-Entsee; er wurde 1354 zum Bischof erwählt und starb 1372⁶⁰. Sein Bruder Friedrich war Bischof in Bamberg, gest. 1352 (Denkmal im Dom); zwei weitere Brüder waren Dompropste in Würzburg und Bamberg. Der Verkauf von Röttingen 1345 ist ein Beweis dafür, daß Hohenlohe für eine Territorialpolitik im Main-Taubergrund keine Möglichkeit und auch kein Interesse mehr hatte. Zahlreiche Verkäufe und Verpfändungen zeugen von der allgemeinen Verarmung des ritterschaftlichen Adels. Die Einkünfte desselben aus den Reichsdiensten der staufischen Periode fehlten. Viele Adelige können ihren Besitz wirtschaftlich nicht mehr zusammenhalten. Sie müssen Dienste bei den aufsteigenden Territorialherren, bei den Städten, bei den Orden, bei den Bistümern suchen. Dieses Abwandern ist in dem burgenreichen Gebiet des südlichen Herzogtums Franken, zu dem ja auch der Raum Hohenlohe gehört, beachtlich. Bei den Hohenlohe von Mißwirtschaft zu sprechen, die allein die Ver-

armung herbeigeführt habe, wie dies die frühere Geschichtswissenschaft tut, ist nicht angebracht. Das gesamte Reich war verarmt, selbst dem Bischof Albrecht von Würzburg wird vorgeworfen, er habe das Bistum in eine große Schuldenlast gestürzt, 25 Ämter verpfändet und in seiner Regierung „145000 Pfund Heller Schulden gemacht“⁶¹.

Hohenlohe hat in diesen Zeitabschnitten für den Ausbau des Langenburger Erbes und infolge der Übertragung der Öhringer Vogtei außerordentlich große Aufwendungen machen müssen, die aber seine spätere Herrschaft stärkten; ein Territorium zu schaffen, das als Kernpunkt die alten Stammgebiete im Tauber-Maingebiet enthalten hätte, war aussichtslos, denn es blieb ihm hier nicht mehr viel Besitz. Die beiden Burgbezirke Hohenlohe-Weikersheim und Hohenlohe-Brauneck blieben zunächst bestehen. Letzteres war schon im 13. Jahrhundert in 2 Linien gespalten: Hohenlohe-Brauneck-Neuhaus und Hohenlohe-Brauneck-Brauneck. Die Familie war kirchenfreundlich. Viele der männlichen Angehörigen wurden geistlich oder traten in einen Orden ein. Der letzte des Brauneck-Neuhauser Stammes starb 1348; er war Domherr in Würzburg, zwei Brüder starben vor ihm, zwei weitere Brüder waren ebenfalls geistlich. Die Kinder seines Vetters hatten Haltenbergstetten inne. Von dessen letzten Nachkommen waren von 6 Brüdern 5 geistlich, der letzte starb als Dompropst von Mainz 1391. Die Erbin der Brauneck war Anna, die Schwester der unten erwähnten 7 Brüder; ihr erster Gemahl Konrad von Hohenlohe-Brauneck war der letzte, der in Brauneck saß, er starb 1390; sein Bruder war geistlich, seine Witwe heiratete Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer. Dessen Versuche ein Territorium aufzubauen, schlugen fehl⁶².

Auch das Braunecker Erbe ging Hohenlohe verloren. Es fiel an die Tochter erster Ehe der Anna von Hohenlohe-Brauneck, die einen Burggrafen von Magdeburg geheiratet hatte und deren Sohn Michael den gesamten Besitz einschließlich Creglingen an die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach 1448 verkaufte. Allein die Linie Hohenlohe, begründet durch Gottfried I. (seiner Verdienste innerhalb der Reichspolitik der Staufer wurde bereits gedacht), hatte Bestand. Sein Enkel Kraft II. hatte eine Nachkommenschaft, von der alle heute noch lebenden Angehörigen des Hauses abstammen. Sein Sohn Kraft III. und dessen Gemahlin Anna von Leuchtenberg, eine der hervorragendsten Frauengestalten der hohenlohischen Geschichte, versuchten den Zerfall des Hauses durch eine 1367 erlassene Hausverordnung, die ihre Nachkommen betraf, aufzuhalten. Neun Kinder entsprangen dieser Ehe. Eine Aufteilung des Erbes unter sie hätte den völligen Niedergang der Familie bedeutet. Von den 7 männlichen Nachkommen wurden 4 geistlich, die Tochter Anna heiratete in erster Ehe den letzten Braunecker und in zweiter Ehe Konrad von Weinsberg. Ihr gesamter Besitz ging verloren. Die Hausverordnung bestimmte, daß nur die 2 ältesten Söhne eine Regierungsgewalt führen, die anderen aber auf eine Abfindung durch Apanagen angewiesen werden sollten⁶³. Fischer meint in seiner Geschichte des Hauses Hohenlohe: „Das Haus war am Rande des Verderbens, die Hälfte der Besitzungen war teils veräußert, teils verpfändet und der

Pfandberechtigte war in jenen Zeiten bis zur erfolgten Einlösung im Besitz des Pfandobjektes.⁶⁴

Dieses Urteil betraf allerdings nur den Stammesbesitz im Taubergebiet. Eine Sanierung in diesem Raume zog sich über 200 Jahre hin, erst unter dem bedeutenden Grafen Wolfgang (1546–1610) erblühte die Herrschaft Weikersheim wieder zu ihrem alten Glanz. Wie schon gesagt, ist das Urteil, daß an diesen Zuständen die Mißwirtschaft der einzelnen Linien die Schuld tragen würde, nicht berechtigt. Ein großer Teil der Besitzungen, die verloren gingen, sind durch eine zielbewußte Territorialpolitik in den neugewonnenen Mittelpunkten, vor allem im Raume Öhringen, wieder dazugewachsen. Auch ein kulturgeschichtlicher Hinweis ist aufschlußreich. Der gemeinsame Stammvater Kraft II. (1290–1344) wird in der Stiftskirche in Öhringen begraben, seine Gemahlin in Gnadental. Von nun an ist Öhringen der bevorzugte Begräbnisort der Hohenlohe.

Zum inneren Aufbau der Landeshoheit, die die Voraussetzung für den Territorialstaat ist, beginnt man mit dem Ausbau der Burgen zu befestigten Stadtsiedlungen. Schon Friedrich II. hatte, vielleicht veranlaßt durch seine Erfahrungen in Italien, die Städte und deren Steuerkraft zur Finanzierung seiner politischen Ziele herangezogen⁶⁵. Die ursprüngliche Stütze der politischen Bestrebungen, die Reichs- oder Vogteiburg gab der Landesmacht den nötigen Schutz, finanzielle Unterstützung konnte aber von ihr nicht erwartet werden. Dagegen entwickelten sich die Städte und wurden allmählich als Reichsstädte die Geldgeber der kaiserlichen und königlichen Macht. Auch Hohenlohe suchte seine Städte als finanzielle Mittelpunkte auszubauen⁶⁶. Im Stammesgebiet an der Tauber: Weikersheim Anfang 14. Jahrhundert; Crailsheim 1323; Creglingen 1349; Niederstetten 1340; Uffenheim 1349 (?); im erweiterten Gebiet: Krautheim 1306; Sindringen vor 1328; Niedernhall 1356; Ingelfingen 1334; Langenburg Anfang 14. Jahrhundert; Kirchberg 1373; Ilshofen 1330; Öhringen vor 1281; Neuenstein 1351; Adolzfurt 1336 (nicht ausgebaut); Jagstberg vor 1340 (?) (nicht ausgebaut). Diese Städte spielten bei der Festlegung einer Territorialgrenze zwar keine wesentliche Rolle. Sie werden aber die Mittelpunkte der späteren hohenlohischen Verwaltung und festigen den inneren Aufbau des Territoriums. Auch die Jahreszahlen der Stadterhebungen weisen auf den Anfang einer selbständigen hohenlohischen Politik hin und darauf, daß dieselbe ihren Schwerpunkt bei den letzten staufischen Erwerbungen, also im Raume Langenburg-Öhringen hat.

Vom 14. Jahrhundert ab versuchten die Hohenlohe mit Erfolg die Burgen und Besitzungen des ritterschaftlichen Adels, der nach dem Zusammenbruch des staufischen Reiches ebenso in Not geriet wie sie selbst und ihre Verwandten, in ihren Besitz zu bekommen. Es geschah dies durch Kauf bzw. durch Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden. Es war ein Vorgang, der sich mindestens über 300 Jahre hinzog⁶⁷. Im Westen des Öhringer Stiftungsgutes waren die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden unklar. Hier lag noch ehemaliges Königsgut, das mit der Burg Weinsberg, über die die Herren von Weinsberg verfügten, in Verbindung stand. Mit der Familie von Weinsberg war Hohenlohe durch mehrere verwandtschaftliche

Beziehungen verbunden. Streitigkeiten entstanden nicht, doch wurde ein Familien-Erb-Vertrag geschlossen. Ein Bedürfnis nach einer klaren Grenzziehung war nicht gegeben, obwohl die Brettach dafür günstig gewesen wäre. Als wichtigste ritterschaftliche Herrschaft dieses im Westen von Öhringen liegenden Gebietes darf man die Herren von Neudeck bezeichnen, die auf einer Burg über dem westlichen Brettachtal, gegenüber Langenbeutingen wohnten. Von der Burg sind heute nur noch Erdwälle wahrzunehmen. Die Neudeck sind seit 1215 bezeugt und verwalteten als Lehensträger der Herren von Weinsberg königliche Rechte. Ihr Einfluß reichte vom Waldgebiet des Keupers im Süden bis zur Einmündung der Brettach in den Kocher im Norden. Noch in staufischer Zeit erbauten Familienangehörige die Burg Maienfels. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam die Familie in Schwierigkeiten. Schon 1320 kamen Teile der Burg Nydeck und des wichtigsten Dorfes Langenbeutingen in die Hände Hohenlohes. Es erfolgte ein über die Jahrhunderte sich hinziehender Ausverkauf des ursprünglichen Besitzes. Die Gesamtherrschaft erlangte Hohenlohe erst im 17. Jahrhundert dadurch, daß Württemberg alle seine Rechte an jenes verkaufte⁶⁸.

Pfedelbach kam vom staufischen Ortsadel über eine Heirat an die Adelsheim. 1472 verkauften diese den Ort samt Vogtei und Gericht an Hohenlohe. Grundbesitz, den das Kloster Gnadental hier hatte, war durch die schon im 13. Jahrhundert an Hohenlohe gekommene Schirmherrschaft über den Klosterbesitz von jenen abhängig geworden. Auch hier im Waldgebiet des Keupers waren Grundbesitz und Grundrechte übereinander gelagert, so daß nur durch die Abfassung von Vergleichen und Verträgen, die bis in die Neuzeit dauerten, eine einheitliche Grenzlinie errichtet werden konnte. Ein Raum, der sich über die Hochstraße Heilbronn-Hall hinwegzog, der „Wildbann“ der Burg Böhringsweiler⁶⁹, ein kaiserliches Lehen, dessen Ankauf durch Hohenlohe 1334 von König Ludwig bestätigt wurde, lag an und für sich außerhalb des hohenlohischen Interessengebietes. Bei Finsterrot biegt die alte Straße Heilbronn-Hall nach Osten, sie war hier grenzbildend, so daß sogar die Häuser nördlich der Straße zu Hohenlohe, die südlich gelegenen dagegen zu anderen Herrschaften gehörten; die Grenzlinie war strittig. 1563 kam es zu einem Vertrag zwischen Württemberg, Hohenlohe und Limpurg, der charakteristisch für die Schwierigkeit einer einheitlichen Grenzziehung ist; jede Herrschaft soll auf ihren Besitzungen (Höfen) die Obrigkeit haben, auf der Gemeinde und den Gassen sollen aber die Hoheitsrechte gemeinsam ausgeübt werden⁷⁰. Östlich von Mainhardt stößt die hohenlohische Grenzlinie rechtwinklig an die Haller Landhege. Damit war es nicht mehr möglich jene zu erweitern; wohl gab es hohenlohische Besitzrechte innerhalb der Landhege, die überall durch Fallen (Wegöffnungen) und Schlüpfen (für Fußgänger) durchbrochen war, damit Feldarbeiten von den „Ausherrischen“ gemacht werden konnten. Für Hoheitsrechte aber ist nur die Reichsstadt zuständig. Die Landhege, parallel zum Kochertal verlaufend bis südlich von Döttingen, überschreitet oberhalb dieses Ortes den Kocher und geht scharf nach Osten bis Großaltdorf, dem komburgischen Ort. Hier biegt sie nach Süden und verläßt damit das Interessengebiet Hohenlohes.

Dieses war von der Notwendigkeit festgelegt, eine Verbindung zwischen den schon am Ende der staufischen Periode in hohenlohischen Besitz gekommenen Schwerpunkten Weikersheim-Langenburg-Öhringen zu bilden. Die Verbindungen Weikersheim-Langenburg führen über Herbsthausen. Hier sowohl als auch in Adolzhausen verkaufte Konrad von Hohenlohe 1313 eigene Güter an den Deutschen Orden in Mergentheim, woraus ersichtlich ist, daß Hohenlohe um diese Zeit hier eigene Güter hatte⁷¹. Auch für Pfitzingen sind im 13. Jahrhundert hohenlohische Rechte nachzuweisen⁷². In der Mitte des 14. Jahrhunderts kamen die Burg Hertenstein und damit Billingsbach unter die Hoheitsrechte der Hohenlohe. Der wichtigste Erwerb ist für Hohenlohe aber die Burg Bartenstein, wo es bereits im 13. Jahrhundert Hoheitsrechte hatte⁷³. 1430 ist es ein Lehen der Hohenlohe, das an die Seldeneck verliehen wurde. 1443 kaufte Hohenlohe sämtliche Rechte auf und richtete hier ein Amt ein. Auch die Zent Riedbach wurde nach Bartenstein gezogen. Der Gerichtsbezirk reichte bis Herrentierbach; er umfaßte neben anderen Orten Sicherheitshausen (Anschluß an Niederstetten), Zell, Kälberbach (Anschluß an Schrozberg, Herrentierbach).

Nach Erwerbungen von Grundbesitz und Rechten, die die Hohenlohe im Südosten im 14. und 15. Jahrhundert machten, hat es den Anschein, als hätten sie auch hier an eine Territorialpolitik gedacht. Zunächst war es der Raum um die Burg Schrozberg, der Anschluß an Bartenstein, Haltenbergstetten und Langenburg hatte und ursprünglich Besitz eines Ortsadels war, der sowohl zum Stift Öhringen als auch zur Familie der Herren von Neuenstein Beziehungen hatte. Ein Teil der Burg und der Besitzungen kam im 14. Jahrhundert an die Herren von Rothenburg, eine Adelsfamilie, die 1397 von König Wenzel mit ihren Verwandten, den Neuenstein, Schrozberg als kaiserliches Lehen empfing. Anna von Rothenburg verheiratete sich in einer zweiten Ehe mit Friedrich von Berlichingen. Der Schrozberger Anteil blieb bis 1521 im Besitz der Berlichingen, die ihn in diesem Jahr an die Adelsheim verkauften. 1557 erwarb Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe mit kaiserlicher Erlaubnis den Adelsheimischen Anteil an der Herrschaft Schrozberg. Nach zahlreichen Streitigkeiten kam 1608 der gesamte Besitz an Hohenlohe, der mit Streubesitz bis an die Grenze der Rothenburger Landwehr und in das Vorbachtal bis Niederstetten reichte. Schrozberg wurde zwar nicht Residenz der Hohenlohe, doch waren seit dem 17. Jahrhundert immer wieder Angehörige des Hauses dort wohnhaft. Die außerordentlich zersplitterten Rechtsverhältnisse des Landgebietes erschwerten die Ziehung einer klaren Territorialgrenze. Klar war diese nur gegen Osten, wo die Rothenburger Landhege die Abgrenzung bildete⁷⁴. Die südlich gelegenen Gebiete kamen 1399 von Hohenlohe an Brandenburg-Ansbach. Sie gehörten ursprünglich zur Herrschaft Langenburg.

Wie schon gesagt, hat es den Anschein, als habe Hohenlohe bereits im Zeitalter seiner höchsten Macht, also von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts versucht, einen territorialen Mittelpunkt zu schaffen, der östlich der Linie Langenburg lag, mit dem Schwerpunkt am Übergang der Jagst bei Kirchberg, in der Erweiterung des zu Langenburg gehörenden Ostraums und um Schillingsfürst. Hier ver-

liefen wichtige Reichsstraßen, auf denen die Hohenlohe Geleits- und Zollrechte besaßen. Der einzige Übergang über die Jagst lag, der geologischen Verhältnisse wegen, bei Kirchberg; talaufwärts bis Crailsheim und talabwärts bis Langenburg hingegen fehlen die geologischen Voraussetzungen für einen solchen. Die West-Ost-Straße, von Öhringen kommend, bei Geislingen den Kocher überschreitend, weiterführend nach Nürnberg und Bamberg, überquert die Jagst bei Kirchberg. Die Bedeutung dieser Furt bezeugt die Häufung der Burgen an dieser Stelle⁷⁵. Talaufwärts liegt die ausgedehnt angelegte Burg Lobenhausen auf einem Umlaufberg der Jagst, in einer ähnlichen Lage wie die Kumburg bei Hall, talabwärts die ebenfalls über eine reine Ministerialenburg hinausgehende Burg Leofels. Zwischen diesen entstanden die Burgen Altenburg bei Kirchberg, Kirchberg selbst, die „Sulz“, Hornberg und Hohaltenberg. Die aus diesen Zwischenburgen stammenden Familien sind Ministerialen des Adels, der auf den Hauptburgen saß. Solche Burgenhäufungen finden wir vielfach an Geleitstraßen, wenn diese einen Paß überqueren oder über einen Fluß führen. Hier gibt es keine Seitenstraßen, auf der nur landesherrschaftlicher Zoll oder eine Geleitsabgabe bezahlt wird, die keine Sicherheit einschließt. Solche Seitenstraßen sind dagegen besonders klar im Raume Öhringen zu erkennen. Die einzige benutzbare Furt über die Jagst ist in Kirchberg, die Kontrolle über die Fahrzeuge wird von den Burgen aus ausgeübt, selbstverständlich im Auftrag der königlichen Macht, die von den Bewohnern der Zentralburgen repräsentiert wird. Die Vielheit der Burgen um den Neckarübergang bei Wimpfen, die bei Schwäbisch Hall um den Kocher-Bühlerübergang sind ähnliche Erscheinungen, wie wir sie bei Kirchberg finden. Die Hauptburg, von der aus die königlichen Rechte, auch die hohe Gerichtsbarkeit, ausgeübt wurden, ist Lobenhausen. Ein Kraft von Lobenhausen urkundet mit Konrad von Weikersheim bei der wichtigen Schutzübertragung des Klosters Schäftersheim an Kaiser Friedrich I. 1172⁷⁶, 1220 wird Adelheid von Hohenlohe als Gemahlin Konrads von Lobenhausen genannt⁷⁷. Hinsichtlich der Tätigkeit beider Familien, ihrer Stellung und ihrer Verwandtschaft ist eine enge Verbindung anzunehmen; auch der Gebrauch gleicher Vornamen weist auf die Verwandtschaft hin⁷⁸. Adelheid von Hohenlohe heiratet nach dem Tode ihres ersten Mannes Heinrich von Hohenlohe-Weikersheim, den Grafen Konrad von Lobenhausen-Werdeck. Aus dieser Verwandtschaft stammen zahlreiche Güter im Streubesitz, die Hohenlohe in den späteren Zeiten inne hatte. So vermacht 1316 Gottfried von Hohenlohe seinem Bruder Konrad (Söhne Krafts I., gest. 1312) Röttingen, Burg und Stadt, und Lobenhausen mit allen Zugehörungen, deren Oberlehnsherr der Abt von Ellwangen ist. Im Erbvertrag 1334 zwischen Kraft II. von Hohenlohe, dem Stammvater, und seinem Bruder Gottfried erscheint Lobenhausen als Erbgut. Auch die Flügelaue, die man als die Nachfolger der fränkischen Mulachgaugrafen annimmt, hatten hier als Betreuer königlicher Rechte und Güter Aufgaben zu erfüllen, ebenso wie das Kloster Ellwangen, das hier Besitzrechte hatte, die von dessen Vögten, den Grafen von Öttingen, wahrgenommen wurden. Diese hatten vom Ende des 13. bis zum ersten Drittel des folgenden Jahrhunderts die wesentlichen Rechte im Jagstgebiet bei Crailsheim inne. Konrad IV.,

Schrimpf genannt, 1276–1313, hatte zur Gemahlin Adelheid, die Tochter Krafts I. aus der Linie Hohenlohe-Weikersheim, geb. 1295⁷⁹. Er kam 1310 in die Reichsacht und verlor in diesem Zusammenhang seine Hoheits- und Lehensrechte im Raume Crailsheim-Lobenhausen. Sie kamen an die Hohenlohe und dieses baute den Raum im Sinne einer Verwaltung aus. Ein Gültbuch aus dem Jahre 1357⁸⁰ ist noch erhalten. Es erwähnt die Rechte an Besitzungen im Raume Crailsheim-Kirchberg/Jagst. Es werden verwaltet 1. von der „Veste ze Sultze“ die Ortschaften Eichenau, Kirchberg, Gagstatt, Bölgental, Dörrmenz, Mistlau, Schmerbach, Allmerspann, Ilshofen; an Wäldern: die Halde bei Kirchberg, der Streitwald, das Oberholz, „der Floedmar“, der Hagen, der „Hegninlöhlin“, der Hagen bei Herboldshausen. Die Klosterfrauen in Mistlau stehen unter dem Schirm der Hohenlohe; 2. von Lobenhausen: Gülden aus Niederwinden, Onolzheim, Lendsiedel, Markertshofen, Rot [am See]; 3. vom Amt zu Roßfeld: Roßfeld, Onolzheim, Tiefenbach, Wollmershausen, Maulach, Flügelau, auch der Wald Reisenberg; 4. vom Amt Crailsheim: Jagstheim, Ingersheim, Goldbach, Gartengülden in Crailsheim, Zinsgeld, Landamteinnahmen, Waggeld, Zoll, Umgeld, Geleit, Mühlgeld; 5. vom Amt Hohnhardt: Hohnhardt, Stimpfach⁸¹. Aus diesen Vorbereitungen für eine Verwaltung darf man annehmen, daß Hohenlohe hier an den Ausbau einer Landeshoheit dachte. Doch kam es zu keiner solchen. Zweifellos spielen finanzielle Gründe eine Rolle. Einen Schwerpunkt bildete nach wie vor das Stiftsgebiet um Öhringen. Kraft II., gest. 1344, ließ sich bereits in Öhringen begraben; sein Sohn Kraft III., gest. 1371, und vor allem dessen Gemahlin Anna von Leuchtenberg, gest. 1390, gelten als besondere Wohltäter im Öhringer Raume (Spitalstiftung, Stiftung des Klosters Goldbach). Hohenlohe brauchte dafür finanzielle Mittel; durch die immerwährenden Teilungen des Familiengutes, das wohl durch Familienverträge zusammengehalten werden sollte, aber in der Substanz doch immer geteilt blieb, wurde es unmöglich, eine derartig große Ausdehnung nach Osten zu halten; man mußte Geld aufnehmen und das geschah, den Zeitgebräuchen folgend, durch Verpfändung des Familienbesitzes in den Gebieten, die nicht vordringlich für den Ausbau einer geplanten Landeshoheit waren. Die Urkunden von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sind in ihrer weitaus überwiegenden Zahl Verpfändungs-urkunden. Sie konzentrieren sich auf die Randgebiete der gesamten späteren Grafschaft. Es scheint, daß der Bruder der Anna von Leuchtenberg, von deren 7 Söhnen 6 geistlich wurden, die geschäftlichen Angelegenheiten regeln mußte. 1387 vermittelt er zwischen den Schwestersöhnen und den Städten Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg wegen einer Schuld von 13000 Gulden. Es wird den Städten Burg und Stadt Crailsheim, „das Lehen ist“, und dazu die Veste Langenburg und Ilshofen, das eigen ist, mit Geleiten, Zölln und dem Umgeld dafür verpfändet⁸². Damit werden weitere Verträge eingeleitet, zunächst 1388 und 1390 die Verpfändung an Leuchtenberg, und 1399 tritt nun die aufstrebende Landeshoheit in Erscheinung, die Hohenlohe aus den östlichen Gebieten des Tauberraumes hinausgedrängt hat, als Crailsheim an die Burggrafen von Nürnberg als Markgrafen von Ansbach verkauft wurde. Auch vom ererbten Gebiet der Burg Langenburg

mußte ein östlicher Teil verpfändet werden, Gerabronn wird 1387 dem Herzog Albrecht zu Österreich als Lehen aufgetragen, also vom Verband mit Langenburg getrennt, und kam 1399 gleichfalls an die Burggrafen von Nürnberg. Auch Burg Werdeck, – flügelauisch-lobenhausensches Erbgut – seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hohlenlohisch, wurde mehrfach verpfändet und 1399 ebenfalls an die Burggrafen von Nürnberg verkauft. Nach einer Beschreibung aus dem Jahr 1386 gehörten zum Burggut Rechte in Wiesenbach, Heimberg (an der Rothenburger Landhege), Blaufelden, Wallhausen, Michelbach, Bügenstegen und Naicha. Mit Ausnahme von Naicha [zu den Eichen] blieben alle Orte bis zur Mediatisierung 1806 bei Brandenburg-Ansbach⁸³.

Kirchberg kam nach dem Aussterben der Flügellau an Kraft I. von Hohenlohe (1313). Dabei handelt es sich aber nur um die würzburgischen Lehen; dem Ortsadel standen noch weitere Besitzungen zu, die 1366 an Hohenlohe kamen. Die letzte Abzahlung wurde 1387 von Hohenlohe an Konrad von Kirchberg geleistet⁸⁴. 1384 anerkennt Ulrich von Hohenlohe, daß er den Städten Rothenburg, Windsheim, Dinkelsbühl, Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg 15000 Gulden schuldig geworden sei, die zu 12% verzinst werden mußten. Das Unterpfund war Kirchberg, Burg und Stadt, und die Veste Langenburg. Die Einlösung der Schuld war nicht möglich, so daß 1398 die Reichsstädte Rothenburg, Hall und Dinkelsbühl diese Besitzungen zum Teil (Kirchberg) erwerben konnten. Dieser Kauf wurde für die drei Städte wirtschaftlich bedeutungsvoll. Geographisch liegen alle drei gleich weit entfernt von dem wichtigen Straßenübergang über die Jagst. Sie errichteten dort eine Vogtei und befestigten die Burg samt der Vorburg. Den Hohenlohe entfielen dabei wesentliche Einnahmen aus dem Geleite und dem Zoll. Da beim Termin keine Befristung ausgemacht war, konnte Hohenlohe den Rückkauf 1562 wieder vornehmen, so daß aus dem befestigten Städtchen und dem dazugehörigen Landbesitz eine Herrschaft geschaffen werden konnte, die eine eigene Linie, Hohenlohe-Kirchberg, innehatte, die bis zur Mediatisierung ihre staatsrechtliche Funktion ausübte und von großer Bedeutung hinsichtlich der territorialen Entwicklung Hohenlohes wurde. Das Kartenbild auf der Hammerschen Karte 1806 zeigt dies; das Herrschaftsgebiet schiebt sich nach Osten vor in das Territorium der Markgrafen von Ansbach und ist im Osten, Süden und Norden von diesem umgeben, nur nach Westen bestanden Verbindungen nach Langenburg und Döttingen, die erweitert werden konnten, als Leofels Ende des 16. Jahrhunderts an Hohenlohe kam. Der Aufkauf von ritterschaftlichen Besitzungen in der Umgebung dieser Burg machte es möglich, hier ein Ämtchen Leofels einzurichten⁸⁵. Von politischer Bedeutung war es vor allem, daß der Übergang über die Jagst in Kirchberg von der Reichsstraße benutzt wurde, die die Reichsstädte Hall und Rothenburg verband und die bei Rot am See auf die Süd-Nordstraße stieß, die von Ulm nach Würzburg führte. Die Wichtigkeit dieses Jagstüberganges bezeugen auch die Bemühungen der Markgrafen hier Rechte zu erwerben, was ihnen mit der Oberhoheit über die Burg Hornberg gelang, auf der sie einen Vasallen einsetzten⁸⁶.

Seit dem 14. Jahrhundert wird zielbewußt damit begonnen, die Stammlande mit den

Gebieten der Stiftsvogtei Öhringen zu verbinden, denn ab der Zeit Krafts II., gest. 1344, Marschall König Ludwigs und Stammvater aller späteren Regenten Hohenlohes, lag im Raum um Öhringen-Waldenburg der Schwerpunkt der hohenlohischen Territorialpolitik. Die Ausdehnungsmöglichkeiten waren schon im Stiftungsbrief des Jahres 1037 angedeutet; es ist die Kochertallinie zwischen Baumerlenbach-Möglingen, Ohrnberg, Sindringen, Ernsbach, Niedernhall. Die Markungen dieser Orte stoßen nach Norden vor bis zur Höhenstraße zwischen Kocher und Jagst, deren Bedeutung als Grenzlinie noch 1600 aus der Karte „Hohe Straße“ des M. Michael Hospin hervorgeht. Die Grenze ist mit zahlreichen Grenzsteinen der Straße entlang gesäumt, die Hoheitsräume bezeichnet haben⁸⁷. Eine Erweiterung zur Jagstlinie erfolgte durch die enge Verbindung der Hohenlohe mit den Krautheim, vor allem in der Funktion der ersteren als Schirmherren des von den Herren von Krautheim gegründeten Zisterzienserinnen-Klosters Gnadental, das zunächst 1242 in Hohebach/Jagst errichtet werden sollte, aber bereits 1245 nach Gnadental verlegt wurde. Die Besitzungen des Klosters im Jagsttal, besonders die um Hohebach, – Rechte dort werden 1245 in einer Urkunde genannt⁸⁸ – treten 1300 in einer Belehnung des Hochstifts Würzburg auf⁸⁹. Damit ist eine Verbindung gegeben zu Hollenbach, das im Tauschvertrag der Brüder Hohenlohe 1219 erscheint und somit auch die räumliche Verbindung zum Stammland an der Tauber⁹⁰. Auch das jagstaufwärts liegende Jagstberg war schon im 13. Jahrhundert den Hohenlohe als Hochstift Würzburger Lehen aufgetragen⁹¹. Die Burg mit der Siedlung wurde aber bereits 1340 von Ulrich von Brauneck und seiner Gattin Adelheid an Ludwig und Stephan, Markgrafen zu Brandenburg, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzögen in Bayern, um 7000 Pfund Heller veräußert⁹². 1347 wird es von Kaiser Ludwig wiederum an Hohenlohe verpfändet⁹³, auch im Lehenbuch Gerlachs von Hohenlohe 1356 erscheint es⁹⁴. In den folgenden Jahrzehnten wird es vielfach verpfändet und wieder eingelöst. 1387 löst der Bischof von Würzburg Jagstberg von den Markgrafen von Brandenburg⁹² und nachdem er 1406 von Johannes von Hohenlohe die letzten Reste einer Landeshoheit, die Hohenlohe bei den Verpfändungen ausgenommen, erworben hatte, verblieb Jagstberg bei Würzburg, das hier mit Mulfingen ein eigenes Amt begründete und von wo aus dann auch der territoriale Vorstoß bis in den Raum um Künzelsau in den nächsten Jahrhunderten erfolgte. 1803 wurde Jagstberg als Entschädigung für linksrheinischen Besitz der Sekundogenitur des Hauses Bartenstein übergeben und mit Haltenbergstetten, das ebenfalls von Hohenlohe an Würzburg gekommen war, trat eine neue Linie Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg in Erscheinung. Die oberhalb Jagstberg liegende Burg Buchenbach stand gleichfalls unter der Oberlehensherrschaft des Bischofs von Würzburg⁹⁵. Verleihungen an die Herren von Stetten und die Herren von Bächlingen erfolgen im 14. Jahrhundert. 1403 verschreibt Rezzo von Bächlingen die Burg Buchenbach gegen ein Leibgeding an Hohenlohe⁹⁶. 1408 erfolgte eine Belehnung Würzburgs an Hohenlohe. Durch Kauf kam aber bereits 1418 Buchenbach an die Herren von Stetten⁹⁷. Unter Würzburger Oberlehensherrschaft blieb es dieser Familie bis 1803. Hohenlohe selbst hatte kein Interesse sein Territorium hier zu festigen. Die nächsten Orte an der Jagst gehörten

zur Burgherrschaft Langenburg, adelige Vasallen, die hier saßen, waren in vielen Dingen lehensmäßig und rechtlich von Hohenlohe abhängig. Auch die wenigen Siedlungen oberhalb Langenburgs konnten die Territorialpolitik nicht beeinflussen. Die spätere Herrschaft Kirchberg bildete hier den Abschluß des hohenlohischen Interessengebietes.

Die Herren von Stetten sind die einzige ritterschaftliche Familie, die ihren Besitz halten konnte; sie überstand die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die das 14. Jahrhundert dem Adel brachte und auch in den folgenden Jahrhunderten bewahrte sie, trotz der Teilungen, die die Kraft der Familie schwächten, ihre Rechte. Ihr Besitz geht wahrscheinlich auf das Erbe der Familie von Stein (Kocherstein?) zurück, die am Ende des 11. Jahrhunderts ausstarb. In einer Urkunde des Jahres 1149, die allerdings nicht mehr im Original vorhanden ist, wird auf Stiftungen des letzten Gliedes der Familie Stein an das Kloster Komburg hingewiesen, die für Künzelsau von wesentlicher Bedeutung waren⁹⁸.

Neben diesen Stiftungen an das Kloster Komburg tritt aber in den folgenden Jahrhunderten Adelsbesitz auf, der in seinen Überschneidungen auf einen ursprünglich gemeinsamen Besitz, eben einen vom Kocherstein abstammenden, hinweist. Dazu gehört das Burggut, das zur Burg Stetten gehört, und das auch Rechte in Künzelsau enthält, die sich in der späteren Ganherrschaft Künzelsau auswirkten⁹⁹.

Die Stetten waren zu allen Zeiten eng mit den Grafen Hohenlohe verbunden. Sie erscheinen urkundlich als ritterschaftlicher Adel und zerfallen bereits im 14. Jahrhundert in mehrere Linien. Diese Schwächung führte zu einer nicht immer einheitlichen Haltung bei politischen Ereignissen, so auch in den Streitigkeiten mit Hohenlohe im 15. Jahrhundert. 1387 verkaufte Ulrich von Hohenlohe, der in dieser Zeit noch keine klare Territorialpolitik trieb, die den Stetten benachbarte Burg Tierberg an einen Zweig dieser ritterschaftlichen Familie¹⁰⁰. Bereits 1398 beantragte Gottfried von Hohenlohe, Bruder Ulrichs, die Nichtigkeitserklärung des Vertrages und die Herausgabe von Tierberg, nach dem sich bereits ein Zweig der Stetten genannt hatte¹⁰¹. Es kam zunächst zu einer Belehnung durch Hohenlohe, 1402 erfolgte doch die Bestätigung des Verkaufs, allerdings mit der Einschränkung der möglichen Wiederlösung durch Hohenlohe; und infolge der nun konsequenten Territorialpolitik, die die Hohenlohe im folgenden Jahrhundert durch die Notwendigkeit einer breiteren Verbindung Langenburg-Öhringen einsahen, versuchten sie 1474 Tierberg einzulösen. Die Stetten hatten die Burg mit beträchtlichen Mitteln umgebaut und erweitert und so verweigerten sie die Herausgabe. Es kam zu ernsthaften Streitigkeiten¹⁰². Erst 1489 kam Tierberg endgültig an Hohenlohe zurück¹⁰³. Damit war durch unbestrittenen Eigenbesitz eine direkte Verbindung zwischen Langenburg und Öhringen geschaffen. Allerdings verhinderten das tief eingebettete Kochertal und die steilen Hänge der Seitenbäche eine einwandfreie Straßenführung. Hohenlohe war deshalb genötigt eine Raumverbreiterung nach Süden anzustreben, für die die Möglichkeit beim alten Kocherübergang in Döttingen gegeben war, wo eine Straße von Osten her über den Kocher führt und von Westen her der Eschentalerbach oder Günsbach in längerem Lauf durch den Ort fließt. In Döttingen saßen in

einer Talburg die Bachen von Döttingen, erstmals 1225 genannt¹⁰⁴. 1325 ist Engelhard von Bachenstein – in dieser Zeit muß also die Burg vom Tal auf die westliche Talzunge hinauf verlegt worden sein – unter Graf Kraft von Hohenlohe Vogt in Langenburg und verschreibt sich gegenüber Hohenlohe, seine Burg den Grafen zu öffnen. Dies entsprach der hohenlohischen Territorialpolitik. Die Abmachung galt aber nur auf Zeit, Hohenlohe hingegen brauchte die feste Verbindung. Die schlechte Finanzlage des ritterschaftlichen Adels im 14. und 15. Jahrhundert im allgemeinen und die der Familie der Herren von Bachenstein im besonderen, die teilweise bereits nach Hall abgewandert war, veranlaßten dieselbe, Eigenbesitz und Rechte in Döttingen zu verkaufen. Hohenlohe griff zu und so kam allmählich der gesamte Bachensteinische Besitz an Hohenlohe. Mit Hall kam es dadurch zu ernsthaften Streitigkeiten; die Landhege bildete auf der Nordseite die Landesgrenze des Bachensteinischen Besitzes. Hohenlohe war im Aufkauf, wegen der Wichtigkeit dieses Besitzes für seine Territorialziele, konsequent¹⁰⁵. Der restlose Verkauf kam schließlich 1488 zustande¹⁰⁶. Hans von Bachenstein und Margarete von Stetten, seine Hausfrau, verkaufen an den Grafen Kraft von Hohenlohe Schloß und Dorf Döttingen, ihren Teil an Jungholzhausen und den Weiler Goggenbach mit allen Rechten als frei eigen, das Patronat ausgenommen (es war bereits als Lehen des Hochstifts Würzburg 1481 an Hohenlohe verkauft worden) um 2800 Gulden¹⁰⁷.

Die territoriale Lücke zwischen Öhringen und Langenburg war damit geschlossen. Alle hier liegenden Rechte, die andere Besitzer noch hatten, so Rechte der Stadt Hall und der Herren von Stetten wurden bedeutungslos. Die Verbindungsstraße zwischen dem ehemaligen Langenburger und dem Öhringer Besitz wurde ausgebaut, im 18. Jahrhundert wurde sie mit einer festen Decke versehen und teilweise am Talübergang verändert. Die ursprüngliche Führung ist aus der Hammerschen Karte klar zu entnehmen. Döttingen wurde als Marktort ausgebaut, aus der Talburg entstand ein Schloß, das nachgeborene Söhne der Langenburger Grafen bewohnten. Hier starb 1590 der Begründer einer Langenburger Nebenlinie Graf Friedrich, Landkomtur und Statthalter der Deutsch-Ordens-Ballei in Thüringen¹⁰⁸. Im 17. Jahrhundert wird es Witwensitz, es entsteht hier ein Armenspital¹⁰⁹. Die wichtigste Handelsstraße für das hohenlohische Vieh, das im 18. Jahrhundert nach Frankreich verkauft wurde und dessen Erlös den Reichtum des Landes begründete, führte durch Döttingen. Die Burg Bachenstein wurde nicht zerstört; sie zerfiel, da sie als Verteidigungsanlage keine Funktion mehr hatte. Dafür wurde Döttingen Amtsort, von dem aus die hohenlohischen Geleits- und Zollrechte ausgeübt wurden.

Das mittlere Kochertal als alte Grenzlinie der Öhringer Vogteirechte, wurde in die Territorialpolitik insofern einbezogen, als man die hohenlohischen Rechte in den einzelnen Zentralorten befestigte und ausbaute. Sindringen, im Stiftungsbrief 1037 schon erwähnt, gehörte zum größten Teil zur Herrschaft Weinsberg. Die Hälfte kam um 1310 als Morgengabe an Richza von Hohenlohe, Gemahlin Wildengelhards von Weinsberg, gest. 1337. Vor 1357 entstand hier ein hohenlohischer Amtssitz¹¹⁰. Die Schöntaler Besitzungen und das Patronatsrecht des Klosters konnte Hohenlohe nicht erwerben, doch bedeutete dies für die Territorialpolitik keine Einschränkung.

Auch in Niedernhall hatte das Stift Öhringen Besitz; wesentliche Rechte besaßen hier außerdem die Grafen Flügellau, die nach deren Aussterben 1313 an Hohenlohe kamen; die Belehnung durch den Oberlehensherrn erfolgte im gleichen Jahr¹¹¹. 1302 bekam das Kloster Schöntal ebenfalls von Flügellau Besitzrechte, die von Mainz erworben wurden. Es bildete sich hier ein Ganerbiat heraus (2/3 Mainz, 1/3 Hohenlohe)¹¹². Mainz mußte seine Rechte gegenüber Hohenlohe zu erhalten. Ein ernsthafter Konflikt wurde 1361 durch einen Rezeß beseitigt. Durch den Umtausch der Burg Nagelsberg, die hohenlohisch war, mit der mainzischen Ganerbenburg Neufels 1492¹¹³ werden für die kommenden Jahrhunderte alle Streitigkeiten beigelegt.

Auch in Ingelfingen erwarb im Laufe der Jahrhunderte Hohenlohe alle wesentlichen Rechte. Der Ort gehörte zu den ältesten Siedlungen des Kochertales. Über die Krautheim kamen die Vogteirechte an Hohenlohe. Richza von Krautheim war die Gemahlin Gottfrieds von Hohenlohe, gest. 1254. 1251 ist in Ingelfingen ein hohenlohischer Schultheiß bezeugt¹¹⁴; 1290 verkauft Kraft von Hohenlohe zur Herrschaft Ingelfingen gehörende Güter in Hermuthausen und Eschenhof als eigen¹¹⁵. Um 1250 erbaute der Schwager Gottfrieds von Hohenlohe, Kraft von Boxberg, die Vogteiburg Lichteneck über Ingelfingen¹¹⁶. Sein Neffe Kraft I. von Hohenlohe, gest. 1344, erwarb sie in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts¹¹⁷. Mehrfach verpfändet, bleiben der Ort und die zu ihm gehörenden Dörfer im sicheren Besitz der Hohenlohe, Kraft II. erwirkt 1323 die Erlaubnis von König Ludwig, hier einen Markt zu errichten¹¹⁸. Ingelfingen erscheint in den Verwaltungseinteilungen der aufsteigenden Territorialmacht als Verwaltungsmittelpunkt¹¹⁹ und wird, nachdem es mehrfach als Morgengabe gebraucht wurde, 1710 Residenz einer Familie aus der Linie Neuenstein-Langenburg.

Forchtenberg kam auf Grund eines Erbvertrages von 1302¹²⁰ 1323 an Hohenlohe. Der letzte Dürn vermacht alle Mannlehen seinem Vetter Kraft von Hohenlohe¹²¹ und erlaubt diesem allen verpfändeten Besitz nach seinem Tode lösen zu dürfen¹²². So wird auch Forchtenberg Amtssitz der Hohenlohe, doch nicht zur Residenz ausgebaut.

In Künzelsau erwarb Hohenlohe in für seine Territorialpolitik bezeichnender Weise Rechte und Besitzungen. Ab 1328 erwarb es von ritterschaftlichen Familien Burgrechte, außerdem Rechte von den verschuldeten Mönchen der Kumburg, von Haller Bürgern, von der Stadt Hall und von den Stetten zu Kocherstetten. Im 17. Jahrhundert waren die Hohenlohe die mächtigsten Ganerben in Künzelsau. Es gelangten sogar die Kirchenrechte in ihre Hände. Ein Versuch hier eine Residenz zu begründen, schlug fehl, da das Ehepaar Graf Johann Ludwig (1625–1689) und Magdalena Sophia Gräfin von Öttingen (1654–1691), die die Burg abrisen und ein Schloß bauten, keine Kinder hatte¹²³.

Durch die Oberlehensherrschaft über die wesentlichsten Rechte und Besitzungen der Herren von Stetten und mit dem Erwerb der Herrschaft Döttingen, die die Bachenstein inne hatten¹²⁴, wurde der Kocherlauf von Döttingen bis Möglingen eine klare Rechtsgrenze des hohenlohischen Territoriums. In allen Siedlungen hat-

ten die Grafen und späteren Fürsten Hohenlohe die wesentlichsten Besitzungen und Hoheitsrechte in ihren Händen. Zwar bildete der Fluß keine Grenze, die Markungen der Siedlungen an ihm reichen bis zur Hochstraße zwischen Kocher und Jagst¹²⁵, aber alle Übergänge über ihn waren unter der Kontrolle Hohenlohes, und bildeten so eine eindeutige Abwehr, gegen alle Versuche der hier konkurrierenden Territorialherrschaften ihre Macht auszudehnen.

Der Plan ein hohenlohisches Territorium zu schaffen, das den Eigenbesitz im Taubertal mit den in staufischer Zeit erworbenen Rechten um Langenburg und Öhringen verbinden sollte, trat in Erscheinung als die staufische Königsmacht zu Ende ging; erfüllt konnte er aber erst gegen Ende des Mittelalters werden. Auch in den Jahrhunderten nachher mußte durch Abrundungen, durch Tausch und Kauf dem Raum innere Festigkeit gegeben werden. Diese wurde erhöht, als im Zeitalter der kirchlichen Reformation auch die kirchliche Oberherrschaft an Hohenlohe fiel¹²⁶.

Die Verwaltung des Territoriums hat schon Hansselmann in seinen Bänden des „Diplomatischen Beweises, daß die Landeshoheit . . . dem Hause Hohenlohe mit denen zu selbiger gehörenden Rechten schon lange vor dem sogenannten Interregno zugestanden sei“, beschrieben¹²⁷.

Der Historiker Hofrat Samuel Lentz in Halle in Sachsen schreibt 1739 im Hinblick auf Hansselmanns Buch: „Ich vor mich weiß kein Haus, so bis dato dergleichen Regalia ante Interregnum documentieren konnte, und also werden Sie [Hansselmann] der erste sein.“¹²⁸ Hansselmann gründet die Landeshoheit auf königliche Verleihungen, so die des Wildbannes, der Münzgerechtigkeit, der hohen Gerichtsbarkeit, des Judenschutzes, der Befreiung von fremden Gerichten¹²⁹. Als Beweis führt er vornehmlich den Freiheitsbrief König Sigismunds vom 27. Juni 1418 an, der bezeugt, daß sein Rat Graf Albrecht von Hohenlohe in Rechtssachen nur dem Kaiser unterstellt sei¹³⁰, und eine weitere Urkunde desselben Kaisers, die Hohenlohe alle Privilegien und Rechte erneuert, die den Grafen von römischen Königen und Kaisern versichert worden waren. Dazu gehören alles Geleit, Zölle, Wegzölle, Münzen, Gerichte, Herrlichkeiten, Wildbanne¹³¹.

Eine territoriale Abgrenzung dieser Rechte kann Hansselmann nicht geben. In staufischer Zeit wurden sie im Auftrage des Königs gegeben und ausgeübt. Erst im Zerfall der Königsmacht in nachstauferischer Zeit, in der die Rechte vom Belehnten in eigener Gewalt ausgeübt wurden, entstand die Notwendigkeit einer räumlichen Begrenzung. Der räumliche Ausgangspunkt war zunächst der Besitz, der zu einer Burg gehörte. Im 14. Jahrhundert wurde der Ausgangspunkt die Siedlung, die einen zentralen Mittelpunkt bildete, entstanden im Anschluß an eine Burg oder an den Sitz eines Ministerialen. Die Grafen Hohenlohe gründeten Städte: Crailsheim (1323), Creglingen (1349), Ilshofen (1330), Ingelfingen (um 1334), Kirchberg (1373), Langenburg (14. Jahrhundert), Neuenstein (1351), Waldenburg (um 1330), Weikersheim (um 1330). Hier entstehen nun auch die Verwaltungsmittelpunkte der Grafschaft. Es entstehen auch die ersten Lehenbücher, 1326 das des Grafen Gerlach¹³², 1357 das erste Gültbuch der Herrschaft¹³³. Letzteres enthält die Verwal-

tungseinteilung mit den Amtsorten: Waldenburg, Neuenstein, Öhringen, Zweiflingen, Neideck, Forchtenberg, Niedernhall, Ingelfingen, Langenburg, Sultz (bei Kirchberg), Lobenhausen, Roßfeld, Crailsheim, Hohnhardt. Die Gültbücher beweisen das Erstarken der Landeshoheit im Laufe der Jahrhunderte ebenso wie die politischen Richtungen, in der sich die Landespolitik bewegt. Eine eingehende Arbeit darüber überschreitet den Umfang des vorliegenden Aufsatzes.

Die Geleitsrechte sind wichtig, sie stärken die Finanzkraft des Territoriums, sie sind aber nicht grenzbildend, da sie nur für eine bestimmte Strecke verliehen wurden. Althohenlohische Geleitsrechte sind überliefert auf der Straße Gelchsheim-Aub, die also durch die Eigengüter der Stammlande führte¹³⁴. Mit der Verlegung der Schwerpunkte der hohenlohischen Territorialpolitik in den Raum um Öhringen werden die Reichsstraße Wimpfen-Öhringen-Westernach und die hier abzweigende Straße über den Kocher nach Geislingen-Ilshofen-Crailsheim bedeutungsvoll¹³⁵. Auch die Zollstätten sind nicht entscheidend für die Landesgrenzen. Sie waren an Siedlungen gebunden, die oft außerhalb des Territoriums lagen und deshalb auch vielfach als Pfandobjekte genutzt wurden. Es gibt zahlreiche Urkunden darüber. Karl Weller hat in seiner Geschichte des Hauses dieselben bis zur Wende des 14. zum 15. Jahrhunderts¹³⁶ aufgezählt. Auch die Wildbanne sind bei der Festlegung der Grenzen mit Vorbehalt zu benützen. Als Grundlage und Ausgangspunkt einer Territorialherrschaft sind sie noch in staufischer Zeit an einen Burgbereich gebunden. So gehörte zur Burg Entsee ein Banngebiet, das 1300 von König Albrecht für Albrecht von Hohenlohe erneuert wurde¹³⁷. 1312 überträgt Bischof Andreas von Würzburg, ein geborener Herr von Gundelfingen, seinen Verwandten Andreas von Brauneck und Konrad von Hohenlohe summarisch alle Wildbanne als Lehen des Herzogtums Franken¹³⁸. Eine Grenzziehung dieser Wildbanne ist durch die allgemeine Angabe der Grenzpunkte kaum möglich. (Karl Weller bezeichnet die Wildbanne als „allgemein umschriebene Wildbannbezirke“¹³⁹.) Daraus entstanden zahlreiche Irrungen, die sich bis in das 18. Jahrhundert hinstreckten. Die deshalb gefertigten „Augenscheine“ bilden in der Form von kartographischen Darstellungen einen wesentlichen Bestandteil des im Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein gelagerten Kartenmaterials¹⁴⁰.

Bei der Festigung der Territorialstaaten, die, in großen Linien gesehen, am Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war, gehörte die Jagdhoheit dem Territorialherren. In Hohenlohe erhielten sich mittelalterliche Jagdbanngrenzen nur in der alten Grenzlinie der Hochstraße zwischen Kocher und Jagst, wie dies aus einer der ältesten Karten im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein hervorgeht¹⁴¹.

Auch die hohe Gerichtsbarkeit bestimmte in Hohenlohe die Grenzlinien nicht. Die mittelalterlichen Zenten wurden im 14. Jahrhundert unter Beibehaltung der Zusammensetzung der Gerichtspersonen den neu sich bildenden Städten und Amtsorten der Grafschaft, in denen eine Art Hofgericht war, zugeteilt. Nur die angrenzenden geistlichen Fürstentümer Mainz und Würzburg wahrten die Abgrenzungen und bauten darauf ihre Landeshoheit auf¹⁴². Dabei kam es zu zahlreichen „Irrungen“, wobei dann Zentgrenzen und Territorialgrenzen sich überschneiden, weil

sowohl die frühere Zent als auch die spätere Landeshoheit die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit für sich beanspruchten. Erst nach Abfassung späterer Verträge konnten klare Verhältnisse geschaffen werden¹⁴³.

Das Bedürfnis eines Landesherren, sein Gebiet kartographisch durch klare Grenzlinien darzustellen, zeigt die räumlich gefestigte Landeshoheit an. Die Reichsstädte Hall und Rothenburg haben als erste solche Grenzen mit der Errichtung einer Landhege geschaffen. Der Ausbau der Haller Hege begann am Anfang des 14. Jahrhunderts und hatte in der Mitte desselben einen einstweiligen Abschluß gefunden. In der Folge waren Erweiterungen durch Gebietserwerb notwendig. Die Reichsstadt Rothenburg folgte diesem Vorgang im 15. Jahrhundert¹⁴⁴. Damit hatten beide Reichsstädte gegen Hohenlohe ihre Grenzlinien, allerdings nicht ohne Widerspruch, festgelegt. Für Hohenlohe war eine derartige Anlage nicht möglich. Der Streubesitz und die weite Ausdehnung der hohenlohischen Rechte und Besitzungen standen einem räumlich geschlossenen Territorium entgegen. Erst vom Ende des 16. Jahrhunderts ab und nachdem für die Ausübung der Staatsrechte unter einem hierfür besonders aufgeschlossenen Senior des Hauses und seinem Beamtenstab Voraussetzungen geschaffen waren, entstand das erste kartographische Werk. Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein, der von 1575 bis 1610 Senior des Hauses war und in dem gesamten Gebiet der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein regierte, beauftragte den herzoglich württembergischen Notar und Kartographen Heinrich Schweickher, 1526-1579, mit einer Landesaufnahme den Linienbesitz Hohenlohe-Neuenstein, zu dem Neuenstein, Langenburg und Weikersheim gehörten, 1575 „im Augenschein zu begreifen“. Schweickher hatte zuvor für Herzog Ludwig von Württemberg einen Atlas geschaffen¹⁴⁵. Voraussetzung dieses „Augenscheins“ war, daß eine Versteinung der Ortsmarkungen der Herrschaft Langenburg vorgenommen worden war. Diese ersetzte die landschaftlich gegebenen Grenzmarken (Bäume, Steinbrüche, Wege, Bachläufe, Waldecken) durch nummerierte und teilweise an den Außengrenzen mit dem Wappen der Grafschaft bezeichnete Grenzsteine. Charakteristisch ist, daß der Schweickherische Atlas zunächst die Ortsmarkungen der zu Langenburg gehörenden Gemeinden enthält. Jeder Stein ist einzeln aufgeführt. Das Ganze zusammengefaßt, ergibt die Karte der Herrschaft¹⁴⁶. Geplant waren die Aufnahmen in der Herrschaft Neuenstein „mit allen und jeden Zugehörungen und incorporierten Ämtern, Schlössern, Stetten, Clöstern, Dörfern, Weilern, Höfen, Scheffereien, Wildpann, Wildfuhren“ und jede Markung mit „Zwing, Bännen, soweit sich die Grentz erstreckt und was darinnen gelegen, es seien ecker, wießen, wälter, Büsch, weingerten, Reynungen, Egarten, bech, wasser, Sehe, mülin, Keltern, Berg, thal, klingen, Lantstraßen, fuhrweg, fueßpfad, Brücken, steeg, Hochgericht, alle markstein, loebaum [Grenzbaum], Rain, Anwenden, wie die uf einander gehen und zeigen . . . nach Chorographischer Art, regel und kundt abreißen und illuminieren . . . mit Buchstaben und Ziffern notieren“. Heinrich Schweickher konnte nur den Teil der Grafschaft Langenburg fertigen. Er erkrankte und starb 1579 (Mai) bei Arbeiten im Amt Schrozberg¹⁴⁷.

Graf Wolfgang plante aber weiterhin kartographische Landaufnahmen in Auftrag zu geben. An seinem Hofe war Magister Michael Hospin aus Straßburg angestellt, eine vielseitig begabte Persönlichkeit. Man findet ihn als Hofmeister, Erzieher der gräflichen Kinder, Gelegenheitsdichter und Kartographen¹⁴⁸. Eine der besten und schönsten Karten im Hohenlohe-Zentralarchiv ist der Augenschein über eine Jagdgrenze Brandenburg-Ansbach und Hohenlohe zwischen Blaufelden und Schrozberg¹⁴⁹. Über die Genauigkeit der Karte hat der Geograph Wolfgang Saenger eingehende Untersuchungen gemacht¹⁵⁰. Für die Territorialgeschichte ist ein Kartenwerk wichtig, das, von Hospin gezeichnet, die hohenlohe-neuensteinischen Jagdbezirke umreißt. Es ist bemerkenswert, daß die mittelalterlichen Jagdbanne nicht mehr die Ausgangspunkte sind, sondern neue, den Amtsgrenzen entsprechende Jagdgebiete geschaffen wurden. Auch wird betont, daß dort, wo alte Grenzen nicht mehr festzustellen sind, alte Leute nach deren Verlauf gefragt worden wären. Unklarheiten wurden beseitigt und an solchen Stellen eine Versteinung durchgeführt. Eine Kommission beurkundete die Richtigkeit und die Vereinbarungen. Einige dieser Karten wurden auch durch Kupferstiche vervielfältigt.

Hohenlohe-Waldenburg ließ später als Hohenlohe-Neuenstein handschriftliche Karten herstellen. Größere Kartenwerke sind nur vom Gebiet der Linie Hohenlohe-Pfedelbach bekannt. Graf Friedrich Kraft, 1623–1681, regierte in Pfedelbach gemeinsam mit seinem Bruder Hiskias, 1631–1685. Eine aus Nürnberg stammende Malerfamilie Creuzfelder arbeitete für die Grafen. Der Vater, Joachim Creuzfelder, schuf die bedeutendsten Werke der Familie, darunter auch Landkarten¹⁵¹. Erhalten sind Einzelblätter, so solche der hohenlohe-waldenburgischen Besitzungen um Bartenstein mit klaren Grenzlinien, signiert und mit der Jahreszahl 1679 bezeichnet¹⁵². Auch Teile der Grafschaft Pfedelbach haben sich in Einzelkarten erhalten¹⁵³. Durch die Teilungen und die dabei entstehenden selbständigen Regierungen der einzelnen Linien Hohenlohe, war es nicht möglich, bzw. sehr erschwert Gesamtkarten der Grafschaft herzustellen, auch änderten sich die inneren Grenzen oft mehrfach in einem einzigen Jahrhundert. Versuche mit der Malerfamilie Jung, Georg Conrad Jung als Kartographen zu gewinnen, zeitigten keine wesentlichen Erfolge¹⁵⁴.

Für die Darstellung der endgültigen Staatsgrenzen der Grafschaft und des Fürstentums Hohenlohe, sind erst die Kupferstichkarten des 18. Jahrhunderts von wesentlicher Bedeutung. Diese Feststellung gilt zwar nicht für alle Kartenwerke, vor allem nicht für solche, die mehr oder weniger nur militärische Bedeutung haben. Diese, vor allem die französischen, sind unzuverlässig in der Darstellung der Orts- und Flußnamen und der Lage der Siedlungen und Gewässer. Es gibt auch Karten bei denen die Grenzlinien zugunsten des Auftraggebers verschoben wurden. So bezeichnet die Vettorsche Karte des Burggrafentums Nürnberg 1719¹⁵⁵, von Michael Kauffer in Augsburg gedruckt, alle strittigen Orte im Raume Kirchberg als zum ansbachischen Territorium gehörend, um nur ein einziges Beispiel zu nennen. In den Homannschen Karten, die noch während des 18. Jahrhunderts durch die „Homannschen Erben“ nachgedruckt wurden, wird Hütten einmal zu Schwäbisch

Hall, ein andermal zur Grafschaft Limpurg gerechnet¹⁵⁶. Noch schwieriger waren die Darstellungen der Grenzlinien auf älteren Kartenwerken. So nehmen zum Beispiel die vom Erzbistum Mainz herausgegebenen gestochenen Karten der Ämter Bischoffsheim und Krautheim, auf ein Blatt von Nicolaus Person in Mainz gezeichnet, das mittlere Kochertal als Grenzlinie an und bezeichnen die Landschaft von Jagstberg-Lampoldshausen als Hohenlohe¹⁵⁷.

Durch die vielen Hausverträge und Erbteilungen der Grafen Hohenlohe, aus denen die selbständigen Linien des Hauses hervorgingen¹⁵⁸, war es wie gesagt nicht möglich eine Gesamtkarte der Grafschaft herauszugeben. Erst als die Grafen den Fürstenrang anstrebten, nachdem diese Würde den Nachbarn und Verwandten in Öttingen bereits 1674 und 1734 gegeben worden war, einigte man sich, einen Kartographen mit einer Gesamtkarte, die als Kupferstich auch der Öffentlichkeit zugeführt werden konnte, zu beauftragen. Es war dies Johann Carolus Schapuzet, der für die Homannschen Erben in Nürnberg kartographisch tätig war. 1748 erschien die Karte „Les Principautés de Hohenloh avec les Pays qui y continent“. 1744 war Philipp Ernst zu Hohenlohe-Waldenburg durch Kaiser Karl VII. die Würde eines Fürsten, zunächst nur für seine Person, zuerkannt worden. 1757 wurde das Fürstentum Waldenburg-Schillingsfürst gegründet, 1764 erhielt auch Hohenlohe-Neuenstein die Fürstenwürde. In diesem Zeitabschnitt erfolgte die Herausgabe der repräsentativen Karte Hohenlohes, die nun notwendig geworden war. Sie wurde in einer größeren Auflage gedruckt, um das Fürstentum Hohenlohe bekannt zu machen und seine Grenzen darzustellen. Rechtliche Unsicherheiten sind wahrzunehmen; so im Waldgebiet um Mainhardt gegenüber der Reichsstadt Hall, um Untermünkheim, bei Kirchberg, wo die Orte Gagstatt-Lenkerstetten Hohenlohe-Kirchberg zugeschlagen wurden. Doch im Verhältnis zu anderen Kartenwerken kann man die Karte als zuverlässig bezeichnen; sie umreißt das Territorium Hohenlohe richtig, soweit dies bei den Rechtsverhältnissen der Entstehungszeit möglich war.

Nach der Schapuzet-Karte fertigte Johann Christian Wibel 1755 eine Karte, die er an den Anfang des 4. Teiles seiner hohenlohischen Kirchengeschichte stellte. Sie hat einen kleineren Maßstab; an strittigen Stellen ließ er die unbedeutenden Siedlungen weg (Mainhardt). Da er die kirchlichen Verhältnisse darstellen will, setzt er hohenlohische Patronatsorte, die zu einem anderen Territorium gehören, innerhalb der Landesgrenzen (Untermünkheim), ebenso behandelt er die reichsritterschaftlichen Territorien (Stetten, Crailsheim). Auch sonst hat die Karte einige Lagefehler (Lendsiedel, Dörmenz, Ernsbach usw.). In ihrem Erscheinungsbild wirkt sie übersichtlich und klar. Wie die Schapuzet-Karte hat sie in einer Beikarte auch die für eine Territorialgrenze unwesentlichen Besitzungen Hohenlohes im Elsaß und in Thüringen verzeichnet¹⁵⁹. Die Unstimmigkeiten der Karte rühren daher, daß Wibel in seiner historischen Kirchenkarte die Patronatsorte in die hohenlohische Territorialkarte einbezieht. Münkheim, als hohenlohischer Patronatsort, liegt innerhalb der Haller Landhege; Hall seinerseits beansprucht den Ort als innerhalb seines Gebietes gelegen für sein Territorium. Hohenlohe betont seine dortigen Rechte

durch den Eintrag in seiner Landeskarte. Solche Unstimmigkeiten könnten nur durch eine Vielzahl von Karten ausgeglichen werden oder durch eine farbige Hervorhebung, die aber die Unübersichtlichkeit erhöhen würde. Die in der Zeitfolge zunächst nach der Schapuzet-Karte folgende ist die Hammersche Karte 1806. Sie wurde am Anfang des Aufsatzes bereits gewürdigt. Ihre Entstehung war auch durch politische Aktionen verursacht, die aber über den Raum Hohenlohe hinausgingen. Franken war kein geschlossener Territorialstaat¹⁶⁰. „Hoheits- und Souveränitätsrechte lagen nebeneinander in verschiedenen Formen und Stufen einer ganz oder halb oder wenig ausgereiften staatlichen Entwicklung bis zum Ende des Alten Reiches“. 1791 kam die Markgrafschaft Ansbach an Preußen. Es war möglich durch Verträge die übereinanderlagernden Rechte in den strittigen Grenzgebieten um Kirchberg und Gerabronn zu regeln und eine klare Territorialgrenze zu ziehen (1797). Doch war Franken in seinem politischen Bestehen bedroht und erschüttert. Die durch die Napoleonischen Kriege verursachten Schenkungen und Neugründungen von Herrschaftsgebieten lösten das alte Franken auf. Die Unsicherheit über den Bestand, die Auflösung der seither bestehenden Territorien ließ eine große Zahl von Kartenwerken entstehen, die dokumentarisch alte und neue Rechte darzustellen versuchten¹⁶¹. Geklärt wurde die Lage als C. F. Hammer, „Mayor und Caßier des Fränkischen Reichskreises“, seine Einzelkarten schuf und herausgab. Für Hohenlohe wurde die „Charte des Fürstentums Hohenlohe, der Grafschaft Limpurg und des Fürstentums Salm-Krautheim“ wichtig. 1806, unmittelbar vor der Mediatisierung, kam sie heraus und gibt die beste Übersicht der Grenzen des Fürstentums. Durch verschiedene Rechtszustände im Mainhardter Wald sind sie hier strittig, der gesamte Verlauf ist aber gut wiedergegeben. Hammers Kartenwerke zeigen die Entwicklung der Territorien in unserem Raume. „Der Fränkische Kreis nebst den angrenzenden Ländern“, 1804 bei Homann in Nürnberg herausgegeben, bildet den Auftakt. Es folgen: „Charte von dem Fürstentum Würzburg...“ 1805; 1806 „Lauf der Tauber“; 1811 „Charte von Franken oder von den damals zum Fränkischen Kreis gehörig gewesenen und anderen angrenzenden Ländern, nach der jetzigen neuerlichen Einteilung“ [ein Auflösungstitel]; 1821 „Charte von dem Grossherzogtum Würzburg“.

Hohenlohe, das bis zum Schluß nie an die Auflösung seines selbständigen Staates dachte, mußte seine Hoffnungen mit dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Jena 1806 begraben. Sowohl der kaisertreue Fürst Ludwig Aloys zu Hohenlohe-Bartenstein, der bis zu den letzten Konsequenzen seine Treue zum Reiche bewahrte, als auch der preußische kommandierende General Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen erhielten durch ihre Beziehungen glaubwürdige Versprechungen, die aber infolge der politischen Ereignisse, nie eingelöst wurden. Fürst Ludwig Aloys verlor jede Bindung an Österreich, die Vermählung der Kaiser-tochter Maria Luise mit Napoleon war für ihn ein unfaßbares Ereignis, und so bekämpfte er Napoleon weiterhin im Dienste anderer europäischer Mächte. Das monarchistische Frankreich belohnte ihn 1827 mit der Würde eines Marschalls und Pairs von Frankreich. Er starb 1829 in Paris. Fürst Friedrich Ludwig von Hohen-

lohe-Ingelfingen-Oehringen fiel nach der verlorenen Schlacht bei Jena in die Ungnade des preußischen Königs. Auf ihn hatte seine Heimat die größten Hoffnungen gesetzt. Er hatte die höchsten militärischen Stellungen inne, war gleichzeitig als Gouverneur in Schlesien und Bayreuth politisch tätig, lehnte das Anerbieten des Königs von Württemberg zur freiwilligen Eingliederung in das Königreich Württemberg ab und war auch tätig bei der Festlegung der „Neutralitätslinie“, die Frankreich und Preußen am 17. Mai 1793 in Basel bestimmten¹⁶². Auch er wurde heimatlos und starb vollständig verarmt auf den hohenlohischen Gütern in Oberschlesien 1818.

Die Hammersche Karte ist das letzte, aber aufschlußreichste Dokument des Territoriums Hohenlohe. Zu ihrer Herstellung hat das Gesamtthaus Hohenlohe die Mittel bereitgestellt, die Kupferstichplatte wird heute noch im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein aufbewahrt. Ihr Zweck als Rechtsgrundlage wurde bedeutungslos, als geschichtliche Urkunde wird sie aber immer gebraucht werden müssen. Aus den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Regierung des neuen Königreiches Württemberg und den ehemaligen Landesherren in Hohenlohe folgte um 1830 der Wunsch, eine geschichtliche Karte Hohenlohes zu fertigen. Vor allem sollten auf dieser die Eigenrechte der Grafen und späteren Fürsten Hohenlohe dargestellt werden. Man dachte zunächst an den Rothenburger Historiker Dr. Heinrich Wilhelm Bensen als Bearbeiter einer solchen Karte. Dieser hatte 1837 eine Geschichte Rothenburgs herausgebracht¹⁶³ und auch eine historische Karte der Reichsstadt Rothenburg veröffentlicht, die auf der nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 zu Paris festgelegten Grenzlinie beruht¹⁶⁴. Doch waren die Schwierigkeiten, die territorialen Verhältnisse in Hohenlohe darzustellen, wesentlich größer als bei der Reichsstadt Rothenburg¹⁶⁵. Bensen konnte die Arbeit nicht übernehmen. Der hohenlohische Hofrat Wilhelm Hammer in Kirchberg¹⁶⁶ griff den Gedanken der Herausgabe einer Karte des hohenlohischen Eigenbesitzes wieder auf. Er hoffte mit einer solchen eine Rechtslage für die Frage der Ablösungen der Feudallasten zu schaffen. Joseph Albrecht, der Archivar des Hauses, hatte Bedenken: „Auch ich bin von dem Nutzen, welchen eine Charte über die ehemaligen Besitzungen des Hauses Hohenlohe für die Geschichte des letzteren haben muß, auf das lebhafteste überzeugt und es ist sehr zu wünschen, daß eine solche zustande gebracht werde. Mit großem Interesse habe ich deshalb die darauf bezüglichen Materialien durchgegangen; bei deren Vollständigkeit war es mir aber nicht möglich irgend etwas erhebliches nachtragen zu können. Bei der Ausarbeitung wird es sich zeigen, ob die geschichtlichen Nachrichten auf dem Stande der Charte angebracht werden können; da diese sehr reichhaltig sind, so zweifle ich beinahe an der Möglichkeit und es wird wahrscheinlich notwendig werden, den Text abgesondert zu bearbeiten.“ Dieser Zweifel Albrechts war berechtigt; es zeigte sich, daß es unmöglich war und auch heute noch ist, eine Territorialkarte Hohenlohes zu schaffen, die allen Anforderungen für eine solche gerecht wird. Diese Aufgabe könnte nur erfüllt werden, wenn man eine Aufteilung in mehrere Karten machen könnte, die sachliche und zeitliche Abschnitte enthalten würden. Während der Blütezeit der hohenlohischen

Territorialmacht im 18. Jahrhundert, zu Zeiten Hansselmanns, fehlten die Mittel und die Möglichkeit solche zu schaffen; auch Albrecht war es nicht vergönnt. Heute können nur Beiträge zur Geschichte der Entstehung des Territoriums Hohenlohe gegeben werden und in diesem Sinne möge auch der vorliegende Aufsatz betrachtet werden.

I. Der erste Höhepunkt der Geschichte Hohenlohes wird erreicht durch die Verbindung einzelner hohenlohischer Familienangehöriger mit der Politik der staufischen Kaiser¹⁶⁷. Hohenlohe, ist in dieser Zeit der Name einer hochadeligen Familie und noch nicht der eines Landes. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind die Hohenlohe eng mit der Geschichte der Staufer verbunden. Sie sind im mittleren Taubertal ansässig, besaßen dort Eigengüter und wurden von den Staufern, die im südlichen Gebiet des Herzogtums Franken ihre Territorialmacht befestigen wollten, mit königlichen Rechten ausgestattet¹⁶⁸. Diese nahmen sie von größeren, teilweise königlichen Burgen aus wahr, die in Schwerpunkten über dem Raum westlich des Steigerwaldes und der Frankenhöhe bis zum Raume Weinsberg und Möckmühl lagen, ohne daß sie Berührungspunkte zueinander hatten. Territoriale Gesichtspunkte bestanden noch nicht; die Machtbefugnisse der Hohenlohe beruhten auf der Verbindung mit den königlichen Aufträgen und der damit verbundenen Sicherheit. Königliche Befugnisse wurden den einzelnen Burgbewohnern übertragen, die sich bereits in dieser Frühzeit nach den verschiedenen „Vesten“ nannten. Die später für Hohenlohe charakteristische Aufteilung der Familien in einzelne Linien hat hier ihren Ursprung. Am Ende der Stauferzeit bestanden innerhalb dieses Streubesitzes drei Schwerpunkte:

- 1) Der Raum im mittleren Taubertal von Mergentheim bis Creglingen.
- 2) Das Burggebiet an der Jagst um Langenburg.
- 3) Die Vogtei über das Stift Öhringen, die bereits einen geschlossenen Raum umfaßte.

II. Nach dem Zusammenbruch des staufischen Reiches, und dem damit verbundenen Zerfall der königlichen Macht, versuchten die Edelfreien von Hohenlohe in den Schwerpunkten ihrer seitherigen Machtstellen ihren Eigenbesitz und die ihnen übertragenen Lehen und Regale zu einer territorialen Einheit zusammenzufassen. Es geschah dies einerseits durch den Ausbau und die Festigung der bereits bestehenden Schwerpunkte und durch den Ankauf aller Besitzrechte anderer Familien innerhalb derselben, andererseits durch die Erweiterung des Landbesitzes um eine Verbindung zwischen den drei Mittelpunkten herzustellen. Dabei mußte der sowohl im Osten, als auch der im Westen liegende Streubesitz aufgegeben werden. Er lag zu stark im Interessengebiet mächtiger Nachbarn, der Burggrafen von Nürnberg, des Bischofs von Würzburg und Herzogs von Franken und des Erzbischofs und Kurfürsten in Mainz. In der nun einzuschlagenden nordöstlich-südwestlichen Linie dagegen, konnte Hohenlohe dominierenden Einfluß gewinnen. Es gelang ihm dies auch und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war die zusammenhängende Ausdehnung der Grafschaft und des späteren Fürstentums geschaffen. Eine Landes- und Hoheitskarte herzustellen, wäre aber noch nicht möglich ge-

wesen. Die Grenzlinien waren noch immer verzahnt mit fremden Besitz- und Hoheitsrechten. Diese konnten erst in den späteren Jahrhunderten durch Ankauf und Verträge gesichert werden. Die hier notwendigen Mittel mußten größtenteils durch den Verkauf von Streubesitz erworben werden. Ein innerer Aufbau durch Familienverträge festigte die Einheit des kleinen Staatsgebildes. Die Landkarten des 18. Jahrhunderts und die Hammersche Karte dokumentieren die geschlossene Territorialmacht.

Anmerkungen

- ¹ C. F. Hammer, Major und Kassier des Fränkischen Reichskreises, „Charte von dem Fürstentum Hohenlohe und der Grafschaft Limpurg, auf welcher auch das Fürstentum Salm-Krautheim und das Schwäbisch-Hällische Gebiet mit enthalten sind“, 1806.
- ² So die „Charte von dem Fürstentum Würzburg, nebst dem Fürstentum Schwarzenberg, den Grafschaften Castel und Limpurg-Speckfeld . . .“ 1805, „Der Lauf der Tauber in Franken . . .“ 1805.
- ³ Siehe Landkarte „Darstellung der Neutralitätsgrenze, welche von Preußen und Frankreich . . . 1793 zu Basel . . . beschlossen wurde“.
- ⁴ Christian Ernst Hansselmann „Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit, mit denen zu selbiger gehörigen Rechten, nicht etwan in dem sogenannten grosen Interregno . . . zu teil worden, sondern Demselben schon lang vorher zugestanden . . . samt einer Abhandlung von dieses Hauses Ursprung und Herkunft . . .“ Nürnberg 1751. Band I.
Band II „ . . . Weiter erläuterte und verteidigte Landes-Hoheit . . .“ Nürnberg 1757.
Band III „Beleuchtung des von Herrn Georg Struben . . . herausgegebenen sogenannten vernichtigten Beweises . . . des 1757 . . . weiter . . . verteidigten . . . diplomatischen Beweises . . . der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe . . .“, Nürnberg 1762. Alle drei Bände haben Abdrucke der wichtigsten Rechtsurkunden des Hauses Hohenlohe, auch Erklärungen von Fachausdrücken, wie „Fahnen-Lehen“ = Gerechtigkeit mit dem Recht, ein eigen Landgericht zu halten usw.
- ⁵ Christian Ernst Hansselmann „Beweis, daß die Reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften, ohnzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seien . . . besonders in Ansehung der uralten, ohnmittelbaren Reichs-Grafschaft Hohenlohe dargetan“, Öhringen 1741. (Thronlehen, Fahnenlehen = vom Kaiser direkt verliehene Lehen)
- ⁶ „Frankfurtische Gelehrte Zeitungen“ 23. Jahr Nr. LVII (Hansselmanns Entgegnung gegen David Georg Strube) 1758.
„Wöchentliche Nachrichten von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1757 XLIVtes Stück“, S. 343, 351 und 358. Regensburg 1757.
„Göttingische Zeitung von Gelehrten Sachen“, Nürnberg 1752. 2. Zugabe zum Merzmonat. S 293 ff.
„Friedens und Kriegs Courier, wöchentliche Ordinaire Post Zeitung“, Nürnberg Juni 1757.
- ⁷ Hansselmann Bd. I § VI.
- ⁸ Christian Ernst Hansselmann „Beweis wie weit der Römer Macht . . . in die nunmehrige Ost-Fränkische, sonderlich Hohenlohische Lande eingedrungen . . .“ Schw. Hall 1768. Tabelle II, VII, XII, XVI; Bd. 2 1773. Tabelle I, II, XXI.
- ⁹ M. Johann Christian Wibel „Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie . . . nebst einem Vorbericht von der Grafschaft Hohenlohe überhaupt“, Onolzbach 1752. 2. Teil 1753, 3. Teil o.J., 4. Teil 1754.
- ¹⁰ Ders., Teil 1, S. 2.
- ¹¹ Joseph Albrecht „Archiv für Hohenlohische Geschichte“, Bd. I 1857-1860, Bd. II 1870.
- ¹² Hellmuth Rössler und Günther Franz „Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte“, 1958.
- ¹³ Karl Schumm „Die hällische Landhege“, WFr N.F. 17/18 1936.
- ¹⁴ Siehe Anm. 8.
- ¹⁵ Desgl.
- ¹⁶ Siehe Atlas Tab. 11, Bd. 8.
- ¹⁷ Die Urkunden Hohenlohes werden in der Hauptsache im Hohenlohe-Zentralarchiv im Schloß Neuenstein verwahrt. Sie stehen heute unter staatlicher Verwaltung. Verzeichnet sind sie in Repertorien.
Karl Schumm „Übersicht über die Archivbestände Württ. Frankens mit besonderer Berücksichtigung der Archive der Fürsten zu Hohenlohe“, WFr N.F. 22/23, Teil 2.

- Ein gedrucktes Verzeichnis der einzelnen Urkunden gibt es noch nicht. Hansselmann und Wibel haben in ihren Werken Auszüge gemacht, Karl Weller gab 1899 einen Band der Urkunden heraus (1153–1310); 1901 folgte der zweite (1311–1350); 1912 der dritte (1351–1375). In diesen Urkundenbüchern sind auch solche hohenlohische Urkunden aufgenommen, die in anderen Archiven zu finden sind.
- ¹⁸ K. Weller „Hohenlohisches Urkundenbuch“, Bd. I Nr. 1.
Das Wellersche Urkundenbuch erscheint weiterhin mit der Bezeichnung H. U. und der Bandzahl.
- ¹⁹ H.U. I Nr. 14.
- ²⁰ H.U. I Nr. 17.
- ²¹ H.U. I.
- ²² H.U. I Nr. 26.
- ²³ H.U. I Nr. 37, 38, 39 ff. (es sind häufig nur Beurkundungen, aber im Falle einer freien Verfügung hätte ein Vertrag oder eine Einigung zwischen den Partnern genügt).
- ²⁴ Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.
- ²⁵ 1235 kaiserliche Bestätigung: H.U. I S. 87.
- ²⁶ Die Frankenburg, 1235: H.U. I S. 83, 129.
- ²⁷ Nach der sich die Hohenlohe nennen, die Reste der Burg liegen im Zusammenhang mit der Pfarrkirche, sie war dem Geschlecht eigen, hatte aber nicht die Bedeutung einer Burg, von der aus königliche Rechte ausgeübt werden konnten. So erklärt sich auch die Abwanderung zu den Familiensitzen Weikersheim und Brauneck.
- ²⁸ Hohenloica-Archivbibliothek im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein O/5.
- ²⁹ Siehe auch Friedrich Bechstein „Die Beziehungen zwischen Lehensherrn und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert“, Diss. Tübingen 1965.
- ³⁰ H.U. II S. 462.
- ³¹ K. Weller „Die Reichstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg“, WVH 33 1927.
- ³² K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 2, S. 452 ff.
H. Heinrich „Tätigkeit der Centgerichte in Hohenlohe seit dem späten Mittelalter“, Diss., Tübingen 1966.
K. Schumm „Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen“, Festschrift 1953.
- ³³ Joseph Albrecht „Hohenlohische Münzgeschichte“, Archiv für Hohenlohische Geschichte, Bd. II 1870.
- ³⁴ H.U. II Nr. 43 S. 31.
K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 2, S. 467 ff.
Walter Hübner „Die geschichtliche Entwicklung der Forstgesetzgebung in Hohenlohe bis zum Jahre 1650“, Diss. Freiburg/Br. 1967.
- ³⁵ Siehe auch Adolf Fischer „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, I. Teil 1866, S. 50.
- ³⁶ Er bezieht sich auf einen Brief König Konrads an Gottfried (H.U. I Nr. 245 S. 159), in dem Konrad ihn seinen lieben Freund bezeichnet.
- ³⁷ Julius Ficker „Erläuterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts“, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 1882, S. 339.
- ³⁸ Christian Belschner „Hohenlohische Stammtafeln“, 1925.
- ³⁹ Fritz Ulshöfer „Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen“, Diss. Tübingen 1960.
- ⁴⁰ Über Heinrich siehe K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 1, und P. Marian Tumler „Der Deutsche Orden“, 1954, S. 46.
Über die drei Brüder: Gerd Wunder „Gottfried, Konrad und Heinrich von Hohenlohe“, Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 11. Bd. 1969.
- ⁴¹ H.U. I Nr. 58 S. 41 und Lorenz Fries „Geschichte . . . der Bischöfe von Würzburg“, Bd. 1 1848, S. 314.
- ⁴² H.U. I Nr. 72.
- ⁴³ Siehe Fritz Ulshöfer „Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen“, S. 28.
- ⁴⁴ Siehe auch Karl Schumm „Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen“, Festschrift 1953.
- ⁴⁵ Die neueste Veröffentlichung enthält auch die älteren Ergebnisse der Grabungen und die Problematik, samt den Publikationen: Günter P. Fehring „Unterregenbach“ Kirchen-Herrensitz-Siedlungsbereiche, 1972, 3 Bände. Anlässlich der Grabung von H. Christ, die dieser 1960 in Unterregenbach vornahm, glaubte er in Langenburg Mauerreste aus salischer Zeit am Fundament des N.W. Raumes festgestellt zu haben.
St. Dörstling „Langenburg“, WFr 1959.
- ⁴⁶ Über die ausführliche Darstellung des Konfliktes siehe K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 1, S. 55 ff.
- ⁴⁷ Württembergisches Urkundenbuch Bd. 4, S. 400 und 401. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß alle diese Orte den nicht lokalisierten Raum umfassen, der in der Urkunde der Kaiserin Gisela 1037

- erscheint. Auch die Patronatsverhältnisse in Unterregenbach weisen auf die Zusammenhänge hin.
- ⁴⁸ H.U. I Nr. 247 S. 162 ff.
- ⁴⁹ H.U. I Nr. 247 S. 162.
- ⁵⁰ Hansselmann, Wibel, Weller, beinahe alle Geschichtsschreiber Hohenlohes, haben sie als Ausgangspunkt ihrer Forschungen bearbeitet. Neuerdings hat Hansmartin Decker-Hauff darüber geschrieben, dort sind weitere Quellen zu finden, die Gesamt-Quellenangabe ist zu umfangreich, als daß sie in der vorliegenden Arbeit hätte angeführt werden können.
Hansmartin Decker-Hauff „Der Öhringer Stiftungsbrief“, I und II in WFr Bd. 41 und Bd. 42, 1957 und 1958.
- ⁵¹ K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 1, S. 102.
Blind „Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Öhringen“, WVH XII 1889, S. 216.
- ⁵² Regensburg war mit dieser Verleihung nicht einverstanden, 1272 verleiht der Bischof Leo von Regensburg 2/3 der Stadt Öhringen an die Burggrafen von Nürnberg. Die Verleihung wurde nicht wirksam.
- ⁵³ Zu entnehmen der Verleihungsurkunde des Bischofs Leo von Regensburg 1272: Württembergisches Urkundenbuch Bd. 7, Nr. 2265 S. 182.
- ⁵⁴ Hermann Bauer „Die Dynasten von Entsee“, WFr 1850, S. 77 ff.
- ⁵⁵ Heinrich Wilhelm Bensen „Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg“, Nürnberg 1837, S. 450 ff.
- ⁵⁶ H.U. II S. 144.
- ⁵⁷ H.U. I Nr. 480, 506.
- ⁵⁸ Abbildung: Georg Himmelheber „Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamts Künzelsau“, 1962, S. 338.
- ⁵⁹ Lorenz Fries „Würzburger Chronik“ 1848, S. 480.
- ⁶⁰ Die Urkunden Bischofs Albrecht von Hohenlohe, der ein außerordentlich bewegtes Leben hatte siehe H.U. III Nr. 442 S. 385 ff. (insgesamt 309 Urkunden).
- ⁶¹ L. Fries „Chronik“ a.a.O. S. 511.
- ⁶² Dieter Karasek „Konrad von Weinsberg, Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds“, Diss. Erlangen 1967.
Karl Schumm „Weinsberg, Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Stadt“, Jahrbuch des Historischen Vereins Heilbronn 1954.
Karl Schumm „Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer“, Jahrbuch des Historischen Vereins Heilbronn 1960.
- ⁶³ Über diese Verträge siehe Fritz Ulshöfer „Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen“, S. 29.
- ⁶⁴ Adolf Fischer „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, S. 103.
- ⁶⁵ Die Quellen und die Erforschung derselben haben in Publikationen einen so großen Umfang angenommen, daß ihre Anführungen über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes hinausgehen. Eine Dissertation in der die meisten einschlägigen Arbeiten verarbeitet und angegeben sind, ist:
Ekkhard Häussermann „Die Entstehung der Städte in der Grafschaft Hohenlohe und die Grundlagen ihrer Verfassung“, Tübingen 1959.
- ⁶⁶ K. Weller „Staufische Städtegründungen in Schwaben“, WVH 1930.
E. Keyser „Württembergisches Städtebuch“, 1962.
- ⁶⁷ Über den Umfang und die Bedeutung des Lehenarchivs siehe Friedrich Bechstein „Die Beziehungen zwischen Lehensherrn und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert“, Diss. Tübingen 1965.
Es mußte ein eigenes Lehenarchiv errichtet werden. Aus den Streitigkeiten zwischen Gottfried und Konrad um die Vogteirechte in Röttingen, bei der 12 Vasallen aufgestellt waren, um den Streitfall zu untersuchen, kann man schließen, daß schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Art Lehenarchiv entstanden sein muß.
- ⁶⁸ Siehe auch Kreisbeschreibung Öhringen, Bd. II, 1968, wo eingehende Hinweise gegeben sind.
- ⁶⁹ Karl Schumm „Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein“, 1961, Karte Nr. 35.
H.U. II Nr. 372 und 451. Der Wildbann wird als freieigen von den Herren von Weinsberg erworben.
- ⁷⁰ Beschreibung des Oberamts Gaildorf, 1852, S. 162 ff.
- ⁷¹ H.U. II Nr. 55 S. 42.
- ⁷² Siehe Gerhard Finger „Die Grundherrschaft des Dorfes Pfitzingen“, 1964. Wissenschaftliche Lehrerarbeit, in der die wichtigsten Urkunden des Ortes aufgeführt sind.
- ⁷³ Siehe H. Muntsch „Geschichte der Stadt-Gemeinde Bartenstein“, Creglingen 1872.
Erich Keyser „Württembergisches Städtebuch“, 1962 und H. Z. A. LXIX-Seldeneck.
- ⁷⁴ Joseph Albrecht „Geschichtliche Nachrichten über Burg und Dorf Schrozberg“, Württ. Jahrbücher

- 1833, S. 297–318. Hier sind auch alle urkundlichen Belege beigegeben.
- ⁷⁵ Siehe K. Weller „Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg“, WVH N.F. XXXIII. Hier auch weitere Quellenangaben. Weller entging, daß diese Straße keine „Abzweigungsstraße“ ist. Sie hat die gleiche Bedeutung wie die, die nach Ellwangen führt.
- ⁷⁶ H.U. I Nr. 12 S. 7.
- ⁷⁷ H.U. I Nr. 47 S. 32.
- ⁷⁸ Hermann Bauer „Regesten zur Geschichte der Grafen von Lobenhausen und Flügelau“, WFr 1868, S. 1 ff., 70 ff.
- ⁷⁹ Wilhelm Löffelholz von Kolberg „Oettingana, Neuer Beitrag zur Öttingischen Geschichte“, 1883, Stammtafeln.
- ⁸⁰ H.U. III Nr. 110 S. 159 ff.
- ⁸¹ Das Gültbuch ist nicht wörtlich ausgezogen, es soll nur den Umfang der Rechte Hohenlohes in dem Raume Lobenhausen–Crailsheim andeuten. Einzelheiten und Genauigkeit hinsichtlich der Orts- und Flurnamen enthält die Abschrift bzw. der Abdruck im Urkundenbuch.
- ⁸² H.Z.A. Schubl. LXIV/12.
- ⁸³ Siehe K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 2, S. 434–435.
- ⁸⁴ H.Z.A. Schubl. LXV-Paket 6.
- ⁸⁵ Karl Schumm „Burg Leofels“, WFr Bd. 53 1969.
- ⁸⁶ Sigmund Freiherr von Crailsheim „Die Reichsfreierherren von Crailsheim“, Bd. I, 1905, S. 76.
- ⁸⁷ Karl Schumm „Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein“, 1961, S. 20, Nr. 140.
- ⁸⁸ H.U. I Nr. 219 S. 127.
- ⁸⁹ H.U. I Nr. 625 S. 448.
- ⁹⁰ H.U. I Nr. 39 S. 22.
- ⁹¹ H.U. I Nr. 625 S. 448.
- ⁹² H.U. II Nr. 590 S. 492.
- ⁹³ H.U. II Nr. 748 S. 626.
- ⁹⁴ H.U. III Nr. 90 S. 119.
- ⁹⁵ Siehe Oberamtsbeschreibung Künzelsau, S. 446.
- ⁹⁶ H.Z. A. Schubl. LV-Buchenbach.
- ⁹⁷ H. Bauer „Ritterliche Geschlechter im Gebiete der Jagst“, WFr Bd. 5, S. 42.
- ⁹⁸ Württembergisches Urkundenbuch Bd. 2, S. 52.
Hermann Bauer „Der Denkstein an der Kirche zu Künzelsau“, WFr Heft 1, S. 43.
- ⁹⁹ Werner Nowak „Die Ganerbschaft Künzelsau“, Diss. Tübingen 1966. WFr Bd. 4, S. 167 ff.
- ¹⁰⁰ Archiv für Hohenlohische Geschichte, Bd. I, S. 324.
- ¹⁰¹ Archiv für Hohenlohische Geschichte Bd. I, S. 324.
- ¹⁰² Archiv für Hohenlohische Geschichte, Bd. I, im angeführten Abschnitt, wo die verwickelten rechtsgeschichtlichen Zustände und die politischen Ergebnisse ausführlich geschildert sind.
- ¹⁰³ Siehe auch WVH 1879 und Archiv für Hohenlohische Geschichte, Bd. I, S. 328.
- ¹⁰⁴ Württembergisches Urkundenbuch Bd. 3, S. 140.
- ¹⁰⁵ Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 1, Heroldsche Chronik.
- ¹⁰⁶ H.Z.A. G.A. LV (Döttingen).
- ¹⁰⁷ H.Z.A. G.A. LV (Döttingen).
- ¹⁰⁸ Kirchenbuch Döttingen.
- ¹⁰⁹ Marianne Schumm „Anna Amalia, Gräfin zu Solms und ihre Stiftung, das Spital zu Döttingen“, WFr 1963.
- ¹¹⁰ H.U. III S. 165, II S. 243.
- ¹¹¹ H.U. II Nr. 73.
- ¹¹² Ausführlich: Karl Schumm „Festschrift Niedernhall“, 1956.
Ekkhard Häussermann „Die Entstehung der Städte in der Grafschaft Hohenlohe und die Grundlage ihrer Verfassungen“, Diss. Tübingen 1959.
- ¹¹³ H.Z.A. G.A. LVII (Neufels).
- ¹¹⁴ WFr 6 S. 185.
- ¹¹⁵ H.U. I Nr. 510.
- ¹¹⁶ Württembergisches Urkundenbuch Bd. 4, S. 279.
- ¹¹⁷ H.U. I Nr. 354 und 735 (Besitzhinweise).
- ¹¹⁸ H.U. II Nr. 194.
- ¹¹⁹ H.U. III Nr. 110 S. 167.
- ¹²⁰ H.U. I Nr. 649.
- ¹²¹ H.U. II Nr. 197.

- ¹²² H.U. II Nr. 198.
- ¹²³ Werner Nowak „Die Ganerbschaft Künzelsau“, Diss. Tübingen 1966, und Häussermann a.a.O.
- ¹²⁴ Siehe Oberamtsbeschreibung Künzelsau, S. 513 ff.
- ¹²⁵ Besonders eindrucksvoll zeigt dies die Karte, die Michael Hospin um 1600 fertigte: Karl Schumm „Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein“, 1961, Nr. 140.
- ¹²⁶ Gunther Franz „Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation“, Calwer Verlag 1971.
- ¹²⁷ Hansselmann a.a.O. S. VIII.
- ¹²⁸ Samuel Lentz meint in seinem Buch „Historisch-Genealogische Untersuchung der Erzväter . . . und der Kaisere und Könige in Italien“, daß im 18. Jahrhundert die Geschichte der einzelnen Territorien zu schreiben in Mode kam, „daher ist denn heutigen Tages kein Königreich, kein Fürstentum, keine Grafschaft, kein Bistum, keine Abtei, kein Closter, so nicht ihre alte Geschichte aufgezeichnet und der gelehrten Welt darlegt“ (Vorrede).
- ¹²⁹ Hansselmann Bd. I, S. 3.
- ¹³⁰ H.Z.A. G.A. VIII; abgedruckt bei Hansselmann Bd. I, S. 484.
- ¹³¹ H.Z.A. G.A. XI/9.
- ¹³² H.U. III Nr. 90.
- ¹³³ H.U. III Nr. 110.
- ¹³⁴ H.U. II Nr. 834 (um 1305-1310).
- ¹³⁵ Siehe auch K. Weller „Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg“, WVH N.F. XXXIII. Die Arbeit erwähnt das Urkundenmaterial in eindeutiger Fülle. Angegebene Straßenrichtungen müssen in einigen Fällen ergänzt werden.
- ¹³⁶ K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 2, S. 459 ff.
- ¹³⁷ H.U. I S. 442.
- ¹³⁸ H.U. II Nr. 43; Andreas war der 46. Bischof von Würzburg, er war auch Propst in Öhringen, gest. 1314.
- ¹³⁹ K. Weller „Geschichte des Hauses Hohenlohe“, Bd. 2, S. 470.
- ¹⁴⁰ Karl Schumm „Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein“, 1961.
- ¹⁴¹ Desgl., Nr. 140.
- ¹⁴² K. Weller „Die Centgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen Württ. Franken“, Neudruck im Mainfränkischen Jahrbuch für Geschichte und Kunst, Bd. IV, 1952, S. 11 ff.
Hansjörg Heinrich „Die Tätigkeit der Zentgerichte in Hohenlohe seit dem späten Mittelalter“, Diss. Tübingen 1966.
- ¹⁴³ Anonym „Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts“, WFr S. 493 ff., und „Dorfordnung Hohebach“, teilweise abgedruckt bei Ludwig Eyth „Chronik von Hohebach“, 1904, S. 184 ff.
- ¹⁴⁴ Karl Schumm „Die Hällische Landheg“, WFr N.F. 17/18.
Wilhelm Dannheimer „Die älteste Landkarte des Rothenburger Gebietes“, Verein Alt Rothenburg, Jahresbericht 1954/55, S. 17-42.
- ¹⁴⁵ Ruthardt Oehme „Geschichte der Kartographie des Deutschen Südwestens“, 1961, S. 35, 40, 70, 140.
- ¹⁴⁶ Der Atlas ist im Privatbesitz Sr. Durchl. des Fürsten Kraft zu Hohenlohe-Langenburg.
- ¹⁴⁷ Karl Schumm „Landkarten als Quellenmaterial für Geschichte und Volkskunde“, a.a.O. S. 131.
- ¹⁴⁸ Karl Schumm „M. Michael Hospinus, ein unbekannter Kartograph Hohenlohes“, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, XV. Jahrg. 1956, S. 25 ff., und Grenacher „Michael Hospin“, WFr 1958, S. 193.
- ¹⁴⁹ Abbildung: Schwäbische Heimat, 1952, Heft 3, und K. Schumm „Michael Hospin . . .“, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (siehe Anm. 148).
- ¹⁵⁰ Wolfgang Saenger „Die bäuerliche Kulturlandschaft der Hohenloher Ebene“, Bundesanstalt für Länderkunde Remagen. Bd. 101, 1957.
- ¹⁵¹ Elisabeth Grünenwald „Die Malerfamilie Creuzfelder in Pfedelbach“, Hohenloher Chronik, 4. Jahrg. Nr. 9.
- ¹⁵² Karl Schumm „Joachim Georg Creuzfelder (1622-1702), Maler in Pfedelbach, als hohenlohischer Kartograph“, WFr 1965, S. 59.
- ¹⁵³ Karl Schumm „Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein“, 1961, Nr. 333. Die Karten wirken in der Darstellung älter als die anderen Zeitprodukte, darum wurden sie vor der Auffindung der Jahreszahlen in der Karte Pfitzingen mit älterem Datum eingesetzt.
- ¹⁵⁴ Walter Scherzer „Georg Conrad Jung und die Entwicklung der Kartographie im Hochstift Würzburg“, Berichte zur deutschen Landeskunde, 15. Bd., 1. Heft 1960.
- ¹⁵⁵ Über die Kartographen siehe Ruthardt Oehme „Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens“, 1961; Johann Georg Vetter S. 73.

- ¹⁵⁶ a.a.O. Oehme S. 45-143. Homann und Homansche Erben.
- ¹⁵⁷ Nikolaus Person, Oehme S. 68, 77, 78, 115.
- ¹⁵⁸ Fritz Ulshöfer „Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen“, Diss. Tübingen 1960.
- ¹⁵⁹ Johann Christian Wibel „Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie“, 4. Teil. Titelblatt.
- ¹⁶⁰ Karl Bosl „Bayern“, Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. Die Landeshoheiten in Franken. S. LVII.
- ¹⁶¹ Über die fränkischen Karten: Walter Scherzer „Georg Conrad Jung und die Entwicklung der Kartographie im Hochstift Würzburg“, Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 15, 1960, S. 129-141. Wilhelm Bonacker „Grundriß der fränkischen Kartographie des 16. und 17. Jahrhunderts“, Mainfränkische Hefte 33, 1959.
- Für die Grenzen des Fürstentums Ansbach wurden die Vettterschen Karten maßgebend: 1) Die Einzelkarten, darunter für Hohenlohe wichtig Oberamt Crailsheim und Oberamt Creglingen (Kopien im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein), 2) die vierblättrige General-Karte, 3) die Einzelkarte.
- ¹⁶² Siehe Landkarte „Darstellung der Neutralitätslinie“ (Nr. 3) von Wilhelm Haas (Sohn).
- ¹⁶³ Heinrich Wilhelm Bensen „Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, oder die Geschichte einer deutschen Gemeinde . . .“, Nürnberg 1837.
- ¹⁶⁴ „Spezial Karte des Gebiets der ehemaligen Reichsstadt Rotenburg an der Tauber . . .“, Nürnberg 1811.
- ¹⁶⁵ Über die Ablösungsfragen siehe Eckart Schremmer „Die Bauernbefreiung in Hohenlohe“, Stuttgart 1963.
- ¹⁶⁶ Über die Familie siehe Roland Seeberg-Elverfeldt „Merchingen und Umgebung“, WFr Bd. 41, 1957.
- ¹⁶⁷ Siehe K. Weller „Hohenlohisches Urkundenbuch“; ders. „Geschichte des Hauses Hohenlohe“.
- ¹⁶⁸ a.a.O.
- Heinrich Büttner „Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert“, WFr Bd. 47, 1963.

Abkürzungen

- Diss. = Dissertation.
- H.Z.A. = Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.
- WFr = Württembergisch Franken.
- WVH = Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte.